

Bestimmung der Mindestquote der Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge

**Analysen, Erwägungen und
Stellungnahme zum Gutachten Prof. Dr. Hato Schmeiser vom April 2014**

von

lic. Iur. Jürg Keller

Aktuar SAV, eidg. dipl.

Pensionsversicherungsexperte

7. September 2014

Bestimmung der Mindestquote der Lebensversicherer in der beruflichen Vorsorge

Stellungnahme zur Bestimmung der Mindestquote gemäss Art. 37 Abs. 2 b VAG und zum Gutachten von Prof. Dr. Hato Schmeiser, Universität St. Gallen zur Mindestquote der Lebensversicherer im Bereich der 2. Säule

Inhaltsverzeichnis

1.	Zusammenfassung	4
2.	Auftrag	5
3.	Ausgangslage	5
4.	Vorgehen	5
5.	Darstellung der Mindestquotenbestimmung	6
5.1.	Ausschüttungsquote	6
5.2.	Wirkung der Ausschüttungsquote	8
5.3.	Generelle Beispiele	8
5.4.	Mindestquotenberechnung	10
5.5.	Erträge	11
5.5.1.	Erträge aus Kapitalanlagen	11
5.5.2.	Prämieneinnahmen Todesfall- und Invaliditätsversicherung	11
5.5.3.	Erträge aus Verwaltung, Betrieb und Service	12
5.6.	Anrechenbare Aufwände	12
5.6.1.	Sparaufwand	12
5.6.2.	Aufwand Invalidität und Tod	12
5.6.3.	Abschluss und Verwaltungskosten	13
5.6.4.	Bildung von Rückstellungen	13
5.7.	Auswirkungen einer Veränderung der Ausgangslage am Beispiel AXA	14
5.8.	Rechnungslegung	16
5.9.	Eigenmittel	16
5.10.	Festlegung der Ausschüttungsquote durch den Versicherer	18
5.11.	Kommentare der Versicherer zur Betriebsrechnung	18
6.	„Auskömmliches“ Betreiben des BVG-Geschäfts	19
6.1.	Vorteile für den Lebensversicherer	19
6.1.1.	„Economy of Scale“	19
6.1.2.	Finanzierung der Vertriebsorganisation	19
6.1.3.	Synergien	19
6.1.4.	Dienstleistungserträge	20

6.1.5.	Übertragung von Vermögenswerten	20
6.1.6.	Folgerung	20
6.2.	Bestehendes Geschäft.....	20
6.3.	Neugeschäft	20
6.4.	Ziel der Abgeltung.....	20
7.	Stellungnahme zum Gutachten Schmeiser	22
7.1.	Zusammenfassung – S. 4 f.	22
7.2.	Zentrale Konfliktbereiche – S. 8 ff.....	25
7.3.	Optionspreistheoretische Analyse zu Mindestquote und risikoadäquater Entschädigung – S. 21 ff..	26
7.4.	Einschätzung der Optionen im Rahmen der Altersvorsorge 2020 – S. 48 ff.....	28
	Anhänge	31
	Verfasser.....	32

1. Zusammenfassung

Die „Auskömmlichkeit“ des BVG-Geschäfts auf die Differenz zwischen sicherem Zins und BVG-Zins und die Mindestquote zu reduzieren, trägt der tatsächlichen Interessenlage der Versicherer zu wenig Rechnung. So kann der Versicherer seine Bezüge aufgrund der bei der Mindestquotenberechnung angewendeten „Brutto“-Methode (Anteil basierend auf den Erträgen) über die Prämientarifierung erheblich beeinflussen. Nebst seinem Anteil an den Erträgen stellt die Möglichkeit, Abschluss-, Vertriebs- und Verwaltungskosten bei der Ergebnisermittlung voll in Abzug zu bringen, eine weitere, wesentliche Ertragsquelle für den Versicherer dar. Dem Versicherer entsteht auch ein geldwerter Nutzen durch den Betrieb des BVG-Geschäfts aufgrund von Dienstleistungserträgen, Skalen- und Synergieeffekten.

Für den Anteil des Versicherers können hohe Zuflüsse wichtiger sein als eine tiefe Ausschüttungsquote. Aus Sicht der Prämienzahler wiederum ist eine Prämienreduktion zielführender als eine Erhöhung der Mindestquote. Solange die Tarifierung sowie die freie Bestimmung und Allokation des Aufwandes in der Zuständigkeit der Versicherer liegen, bleibt einzig die Anpassung der Mindestquote, um längerfristig eine höhere Beteiligung der Versicherten an den Ertragsüberschüssen zu erreichen.

Die Grundfrage lautet also weniger: „Wird der Versicherer für die Risikotragung gebührend entschädigt?“ als „Können aus dem Gesamtsaldo (Ergebnis) die erforderlichen Rückstellungen in der notwendigen Höhe aufgebaut werden?“.

Schnelles Wachstum zwingt den Versicherer, mehr Eigenkapital zu stellen, und belastet aufgrund der daraus resultierenden Verzinsungsansprüche (grösserer Anteil am Gesamtertrag) das Betriebsergebnis. Die Erhöhung der Mindestquote kann den Versicherer animieren, anstelle von Eigenkapital mehr versicherungstechnische Rückstellungen zu bilden. Eine (höhere) Ausschüttung an die Versicherten wird in einem solchen Fall erst zwingend, wenn der Gesamtsaldo positiv ist und die versicherungstechnischen Rückstellungen ein Mass erreicht haben, das ein Risiko für den Versicherer praktisch ausschliesst.

Die Erhöhung der Mindestquote macht Sinn, weil dadurch mehr Mittel im System verbleiben. So stehen dem Versicherer auch bei einer Erhöhung der Mindestquote grundsätzlich noch gleichviele Mittel zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung, sofern diese nicht als Überschüsse ausbezahlt werden.

Wie die Versicherer auf eine Erhöhung der Mindestquote von 90% auf 92% oder 94% reagieren werden, lässt sich nicht mit Bestimmtheit voraussagen. Eine Erhöhung von 90% auf 92% ändert rückblickend für drei der fünf analysierten, grössten Versicherer praktisch nichts. Selbst eine Erhöhung auf 94% ist aufgrund der aufgezeigten Mechanismen nicht als bedrohlich einzuschätzen. Existenzieller wären eine Einschränkung der Tarifautonomie oder ein Kostendach, würden doch damit Manövriermasse und verdeckte Erträge beschnitten.

Den Versicherern wird es auch weiterhin gelingen, sich den Veränderungen anzupassen, wenn diese in zeitlicher und materieller Hinsicht nicht überraschend kommen. Insbesondere solange die Tarifierung und das Pricing von Dienstleistungen in ihrer Zuständigkeit verbleiben.

2. Auftrag

Im Sinne eines Nebengutachtens soll das Gutachten „Zur Mindestquote der Lebensversicherer im Bereich der 2. Säule“ von Prof. Dr. Hato Schmeiser, Universität St. Gallen kritisch, hinterfragt und plausibilisiert werden.

3. Ausgangslage

Die zu beantwortende Grundfrage lautet: „Kann und will der Lebensversicherer die kollektive Lebensversicherung im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge noch betreiben, wenn die Mindestquote für Versicherungsnehmer von 90% der Überschüsse erhöht wird.“

Prof. Dr. Hato Schmeiser hebt in seiner Zusammenfassung drei Punkte hervor, die das Geschäft der Lebensversicherer in der 2. Säule bestimmen:

1. Ein auskömmliches Betreiben des BVG-Geschäfts bedingt einen BVG-Mindestzinssatz, der unter dem sicheren Zinssatz liegt.
2. Die Erhöhung der Mindestquote führt zwangsläufig zu verstärkter Umverteilung und läuft einer verursachungsgerechten Tarifierung zuwider.
3. Mindestquote, BVG-Mindestzinssatz und Umwandlungssatz sind so festzulegen, dass die Teilprozesse (Sparen, Risiko und Kosten) auskömmlich finanziert sind und eine Asset Allokation unter Einhaltung des Schweizer Solvenztests (SST) mit erhöhter Volatilität möglich ist.

Dazu lässt sich Folgendes vorweg feststellen:

1. Seit mehr als 17 Jahren liegt der BVG-Zinssatz über dem sicheren Zinssatz (10-jährigen Obligation der Eidgenossenschaft).
2. Seit 2006 hat die Ausschüttungsquote im Schnitt 96.2% betragen. Die Analyse der Mindestquotenabrechnungen bestätigt erhebliche Umverteilungen. Finanzierungsasymmetrien (Missverhältnis von Leistungen und Prämien) widersprechen dem Verursacherprinzip.
3. BVG-Mindestzinssatz und Umwandlungssatz sind technisch korrekt festzulegen. Die „Auskömmlichkeit“ der kollektiven Lebensversicherung im Bereich der obligatorischen beruflichen Vorsorge ist bis dato dennoch gegeben. Das BVG-Geschäft der Lebensversicherer stellt meist die grösste und bei gemischten Versicherungskonzernen oft eine wichtige Ertragsquelle¹ dar.

4. Vorgehen

Die im Gutachten Schmeiser beschriebenen Voraussetzungen für den gedeihlichen Betrieb des BVG-Geschäfts durch den Versicherer stehen fürs Erste nicht wirklich hörbar im Einklang mit den in der Ausgangslage gemachten Feststellungen. Auch scheint die in den Vorbemerkungen getroffene Annahme, der Leser sei mit der Funktionsweise von Lebensversicherungsprodukten und bestehenden regulatorischen Bedingungen der Kollektivlebensversicherung in der beruflichen Vorsorge vertraut, etwas optimistisch, handelt es sich doch insbesondere bei der Ergebnisermittlung und –zuteilung um einen wenig überschaubaren Prozess mit komplexen Auswirkungen. Insbesondere wird immer wieder der Eindruck vermittelt, die Mindestquote regle

¹ Beispielhaft für die Branche sind Ergebnisse der Marktführerin AXA-Winterthur. Demnach stammen CHF 201 Mio. (Quelle: AXA Leben AG, Berufliche Vorsorge Betriebsrechnung 2013, Seite 7) oder 55% des Betriebsergebnisses von CHF 366 Mio. (Quelle: AXA Leben AG, Geschäftsbericht 2013, Seite 5) aus dem der Mindestquote unterstellten Geschäft.

Die Swiss Life als Nummer 2 wiederum schreibt in ihrem Jahresbericht 2013, dass Treiber des starken Anstiegs des Betriebsergebnisses um 17% die ausgezeichnete Prämienentwicklung im Geschäft mit der beruflichen Vorsorge und die weitere Reduktion des Betriebsaufwands waren. So steuerte das Geschäft mit der beruflichen Vorsorge 84% der Einnahmen bei.

die Überschussausschüttung an den Versicherten, was - wie nachstehend aufgezeigt - so nicht zutrifft. Zudem bedarf es auch einer Verbindung von Theorie und Praxis.

Da der Offenlegungsbericht der FINMA für das Jahr 2013 noch nicht vorliegt und nicht in allen Bereichen zur Beantwortung der Fragen dient, wurden für diese Arbeit die von den fünf grössten Anbietern von Vollversicherungen publizierten Betriebsrechnungen zur Beruflichen Vorsorge 2013 herangezogen. Sie decken 75% des von der FINMA rapportierten Marktes und die Jahre 2013 und 2012 ab.

Sodann wurden folgende Vorgehensschritte gewählt:

- a) Darstellung der Mindestquotenbestimmung
- b) Aufzeigen der wesentlichen Ergebnistreiber
- c) Analyse der Mindestquotenberechnung der fünf grössten Anbieter von Vollversicherungen
- d) Stellungnahme zu einzelnen Punkten des Gutachtens Schmeiser

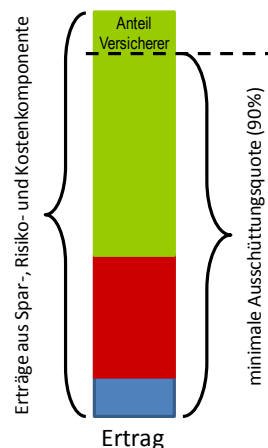
5. Darstellung der Mindestquotenbestimmung

5.1. Ausschüttungsquote

Gemäss Art. 37 Abs. 3 Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) erlässt der Bundesrat Vorschriften zur Ermittlung der Überschussbeteiligung. Im Weiteren hat die ausgewiesene Überschussbeteiligung mindestens 90% der nach den Vorschriften des Bundesrates ermittelten Überschussbeteiligung zu betragen.

Die Ermittlung der Überschussbeteiligung ist in der Aufsichtsverordnung (AVO) in den Art. 141 – 154 beschrieben, wobei sich deren Inhalt nicht leicht erschliessen lässt, weshalb nachstehend das Vorgehen in groben Zügen skizziert und erläutert wird. Dabei beschränkt sich die folgende Darstellung auf das Vorgehen gemäss Art. 147 Abs. 1 AVO. Auf die Bedingungen gemäss Absatz 2² wird nicht näher eingegangen, haben sie sich doch in den letzten Jahren aufgrund des beim Lebensversicherer hohen Anteils an festverzinslichen Anlagen und der tiefen Zinsen nicht erfüllt.

1. Die Überschusszuweisung ist aufgrund der Betriebsrechnung zu ermitteln, dabei sind die Erfolgspositionen nach Spar-, Risiko- und Kostenprozess aufzuteilen.
2. Art. 143 – 145 AVO bezeichnen die jeweiligen **Erträge** als Spar-, Risiko- und Kostenkomponente.
3. Gemäss Art. 147 AVO muss die Ausschüttungsquote mindestens 90% der Komponenten (d.h. des Ertrages) umfassen.

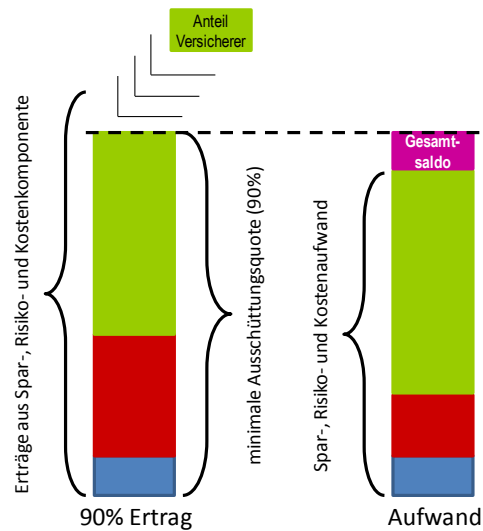


² Entsprechen die Sparkomponente 6 Prozent oder mehr des Deckungskapitals und der BVG-Mindestzinssatz zwei Drittel oder weniger dieses Satzes in Prozenten, so sind die Überschüsse wie folgt zu verteilen:

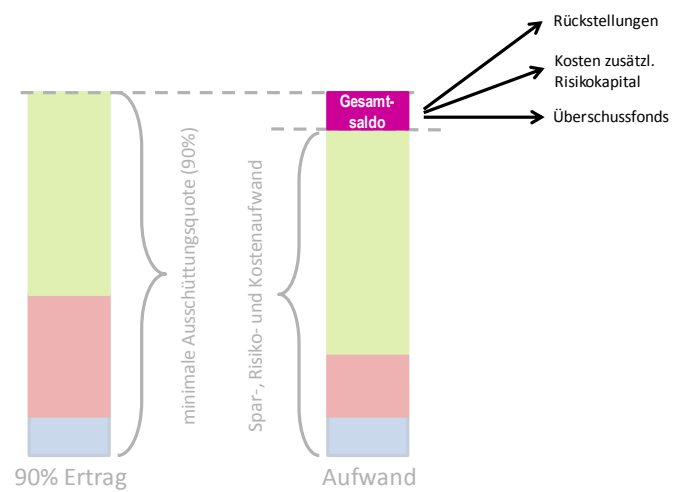
- a. der Nettokapitalertrag auf der Solvabilitätsspanne zu Gunsten des Versicherungsunternehmens;
- b. 90 Prozent des Ergebnisses zu Gunsten der Versicherungsnehmer und Versicherungsnehmerinnen und 10 Prozent zu Gunsten des Versicherungsunternehmens.

Unter Ergebnis ist der positive Gesamtsaldo nach Artikel 149 Absätze 1 und 3 abzüglich der geschäftsplanmässig vorgesehenen Bildung von Rückstellungen nach Artikel 149 Absatz 1 Buchstabe a zu verstehen.

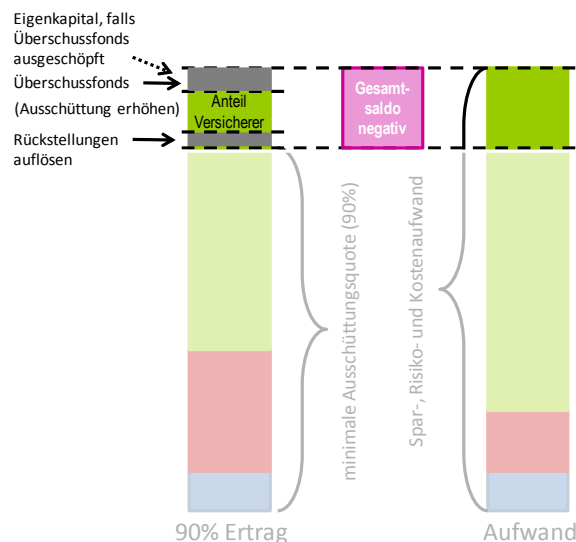
4. Von der Ausschüttungsquote werden dann die Aufwände im Spar-, Risiko- und Kostenprozess abgezogen und es resultiert ein Gesamtsaldo (Art. 148 AVO).



5. Ist der **Gesamtsaldo positiv**, so werden die zahlreiche Rückstellungen alimentiert, die Kosten eines allfällig zusätzlichen Risikokapitals finanziert und letztlich der Überschussfonds gespiesen (Art. 149 AVO).



6. Ist der **Gesamtsaldo negativ**, so sind nicht mehr benötigte Rückstellungen aufzulösen, die Ausschüttungsquote zu erhöhen, der restliche Fehlbetrag soweit möglich dem Überschussfonds zu belasten und was übrig bleibt mit freien Eigenmitteln zu decken (Art. 150 AVO).



5.2. Wirkung der Ausschüttungsquote

Die Ausschüttungsquote bzw. der Gesamtsaldo allein ist keine eindeutige Messgrösse zur Beurteilung, was dem Versicherungsnehmer zu Gute kommt.

Während der Anteil des Versicherers zu dessen Eigenkapital wird und zu allfälligen Dividendenzahlungen verwendet werden kann und nur in absoluten Ausnahmefällen zurück in den Kreislauf der beruflichen Vorsorge zurückgeführt werden soll, dient der Gesamtsaldo dem Aufbau von Schwankungsreserven und der Deckung von Finanzierungslücken (Langlebigerisiko, Deckungslücken bei Rentenumwandlung, Zinsgarantien) und sichert so das nachhaltige Gedeihen des BVG-Geschäfts.

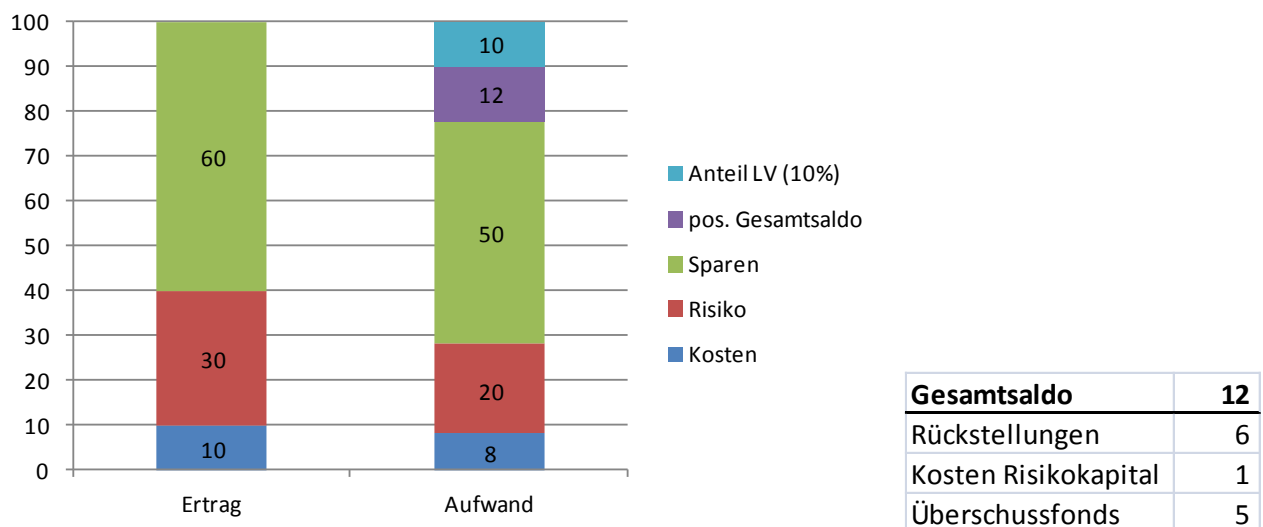
Der Überschussfonds wiederum stellt eine weitere Schwankungsreserve dar. So werden die jährlichen Zuweisungen z.T. erst bei Ablauf einer „Verfallsfrist“ nach bis zu 5 Jahren an die Versicherungsnehmer weitergeleitet und auch nur dann, wenn das Geschäftsjahr nicht gerade mit einem negativen Gesamtsaldo abschliesst (Art. 152 AVO).

Die Mindestquote entfaltet erst dann ihre besondere Bedeutung, wenn der Gesamtsaldo positiv ist und die Rückstellungen das gewünschte Mass erreicht haben. Sind die Rückstellungen nämlich vollständig gebildet, scheint der Versicherer praktisch aus dem Risiko (siehe 5.6.4. Bildung von Rückstellungen) und erst dann lässt sich eine 90% übersteigende Ausschüttungsquote als eindeutiger Verzicht des Versicherers interpretieren.

Nachstehende Beispiele zeigen die Zusammenhänge und Wirkungen von Quotenänderungen.

5.3. Generelle Beispiele

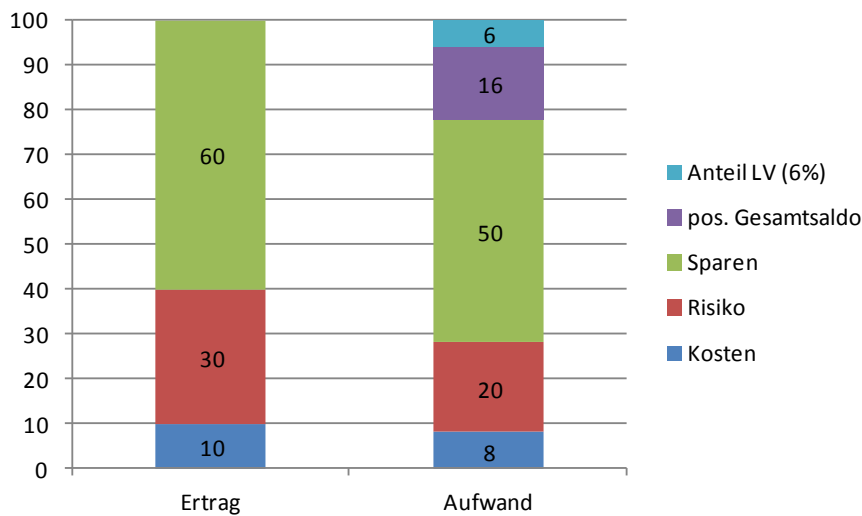
a. Der Gesamtsaldo ist positiv und der Versicherer schöpft maximal 10% der Einkünfte ab.



Grundlage für die Bemessung des Anteils des Versicherers ist der blosse **Ertrag** aus Spar-, Risiko- und Kostenprozess, was nicht zu verwechseln ist mit dem **Ergebnis** aus denselben! Erst der Gesamtsaldo entspricht inhaltlich dem Ergebnis, doch ist dieses von Anbeginn um den Rückbehalt (Anteil) des Versicherers reduziert.

Der Gesamtsaldo wird für die Rückstellungen, die Kosten des Risikokapitals und den Überschussfonds verwendet. Während die Finanzierung des Risikokapitals den Versicherer direkt entlastet, puffern die Erhöhung der Rückstellungen und die Zuweisungen in den Überschussfonds künftige, bescheidenere Ergebnisse und entlasten den Versicherer indirekt.

b. Der Gesamtsaldo ist positiv und der Versicherer schöpft seinen Anteil nicht voll aus.



Variante b

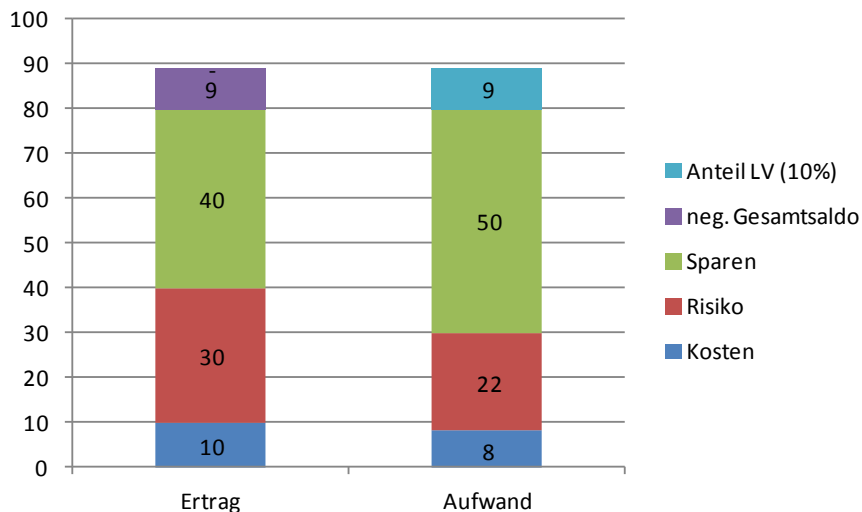
Gesamtsaldo	16
Rückstellungen	9
Kosten Risikokapital	1
Überschussfonds	6

Variante a zum Vergleich

Gesamtsaldo	12
Rückstellungen	6
Kosten Risikokapital	1
Überschussfonds	5

Der Versicherer hat also grundsätzlich die Wahl zwischen einem direkten Anteil (Quote) und einem indirekten Anteil (Rückstellungen, Verzinsung Risikokapital und Überschussfonds) am Ergebnis. Die Anreizsetzung, das eine oder das andere zu tun, ist Gegenstand von Punkt 5.10.

c. Der Gesamtsaldo ist negativ und dem Versicherer erwächst **keine** Nachschusspflicht

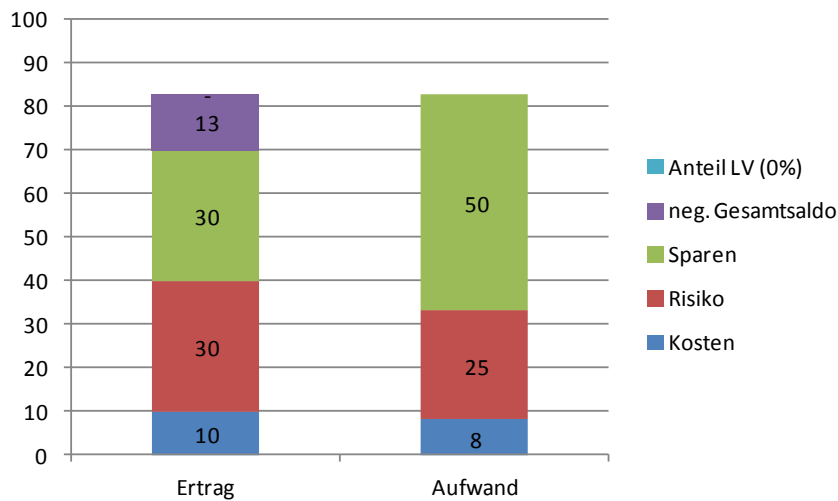


Gesamtsaldo	-9
Rückstellungen	-9
Kosten Risikokapital	-
Überschussfonds	-

Der Anteil des Versicherers beträgt weiterhin 10%, doch hat er aufgrund der tieferen Erträge absolut gesehen um 1 abgenommen. Die Rückstellungen waren derart dotiert, dass Auflösungen den negativen Gesamtsaldo vollständig kompensieren.

Ein negativer Gesamtsaldo führt in erster Linie zu einer Adjustierung der Rückstellungen, die auch eine eigentliche Wertschwankungsreserve umfassen können (siehe Pkt. 5.6.4), und erst in zweiter Linie zu einer Reduktion des Anteils des Versicherers. Selbstverständlich kann der Versicherer schon vorgängig, d.h. „aus freien Stücken“ verzichten, seinen Teil voll zu beanspruchen.

d. Der Gesamtsaldo ist negativ und dem Versicherer erwächst eine Nachschusspflicht



Gesamtsaldo	-13
Rückstellungen	-6
Kosten Risikokapital	-
Überschussfonds	-6
freie Eigenmittel	-1

Die Rückstellungen wurden soweit möglich aufgelöst, der Anteil des Versicherers wurde auf 0 reduziert, der Überschussfonds geleert und letztlich 1 aus Eigenmitteln eingeschossen.

Da die Risikofähigkeit durch den Schweizer Solvenz Test periodisch überprüft wird und nötigenfalls Sanierungsmassnahmen rechtzeitig ergriffen werden, sollte es eine solche Situation eigentlich gar nie geben. So hat dazu nicht nur ein massiver Wertverlust einzutreten, sondern auch die Rückstellungen und der Überschussfonds haben sich vorgängig auf einem bescheidenen Niveau zu befinden.

5.4. Mindestquotenberechnung

Die Lebensversicherer, z.B. AXA geben detailliert und transparent Auskunft über ihr Mindestquotengeschäft³.

Berechnung der Mindestquote

		2013		
Ertragskomponenten				
Sparprozess	Erträge aus Kapitalanlagen	+1477	Total 2 234	= 100 %
Risikoprozess	Prämieinnahmen Todesfall- und Invaliditätsversicherung	+577		
Kostenprozess	Prämieinnahmen für Betrieb und Service	+180		
Mindestens 90% der Ertragskomponenten gehen als Leistung an die Versicherten				
Verwendung für folgende Leistungen an die Versicherten				
1.	Hauptsächlich Verzinsung der Altersguthaben der Versicherten	-1056	Total -1 552	= 91 %
2.	Leistungen bei Invalidität und Todesfall	-322		
3.	Verwaltung, Betrieb und Service	-174		
Reserveaufbau für zukünftige Leistungen an die Versicherten				
1.	Langlebigkeit	-320	Total -380	= 9 %
2.	Deckungslücke bei Rentenumwandlung	-100		
3.	Zinsgarantien infolge anhaltender Tiefzinsphase	+200		
4.	Zu erwartende Leistungsfälle infolge Invalidität	-160		
Zuweisung an Überschussfonds zur Verwendung für die Versicherten			-101	
An die Versicherten erfolgte Leistungszuweisung insgesamt			-2033	
Der Gewinn der Lebensversicherer ist gesetzlich begrenzt und beträgt maximal 10% der Ertragskomponenten				
Betriebsergebnis AXA Leben AG aus «Mindestquote unterstelltem Geschäft» (brutto vor Steuern)			201	

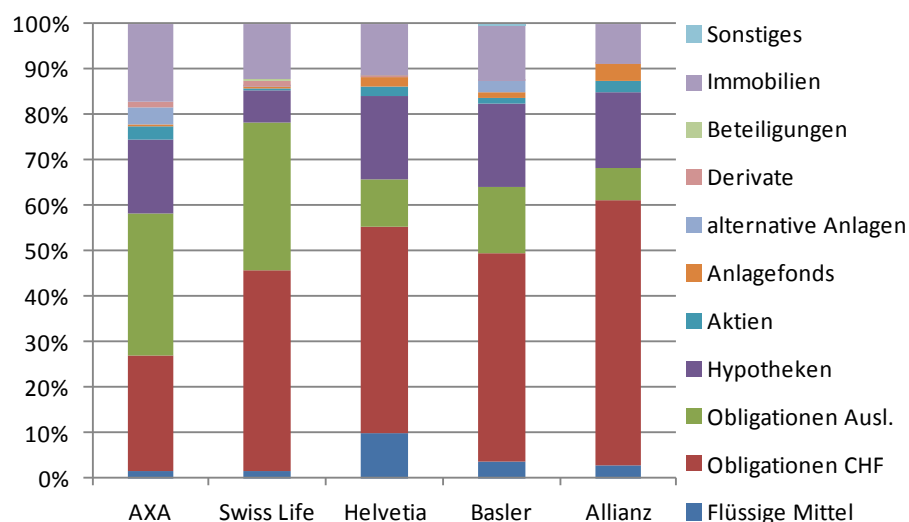
Geldwerte in CHF Mio.

³ Quelle: AXA Leben AG – Berufliche Vorsorge Betriebsrechnung 2013

5.5. Erträge

5.5.1. Erträge aus Kapitalanlagen

Nachstehende Zusammenstellung zeigt die Aufteilung der Kapitalanlagen Stand 31.12.2013, den Nettoertrag zu Buchwerten und die Ausschüttungsquote:



Nettoertrag zu Buchwerten	2.93%	3.66%	2.48%	2.79%	2.61%
Ausschüttungsquote	91.0%	92.4%	91.8%	94.4%	90.0%

Aus der Gegenüberstellung der Kapitalanlagen ist ersichtlich, dass die Versicherer trotz schwierigen Kapitalmarktverhältnissen und einheitlichen Vorgaben hinsichtlich Solvenz und Mindestquote nicht denselben Weg beschreiten. Auch der Nettoertrag zu Buchwerten variiert erheblich und steht nicht offensichtlich in einem Bezug zur aktuellen Portfeuillezusammensetzung des jeweiligen Versicherers. In der Höhe scheint er angesichts der relativ bescheidenen Verzinsung der Altersguthaben und dem durchschnittlichen Verhältnis von Altersguthaben zu Rentendeckungskapital von 2 : 1 immer noch als genügend.

Eine offensichtliche Verbindung zwischen Ausschüttungsquote und Nettoertrag ist aufgrund der Zahlen nicht abzuleiten. Noch weniger kann ein Zusammenhang von Anlageportfeuille und Ausschüttungsquote hergestellt werden.

5.5.2. Prämieinnahmen Todesfall- und Invaliditätsversicherung

Risikoprämien sind derart tarifiert, dass sie den in Rechnung gestellten Aufwand für Todesfall- und Invaliditätsleistungen bei Weitem, z.T. um mehr als das Doppelte überschreiten.

Mindestquotengeschäft	AXA		AXA		Swiss Life		Swiss Life		Helvetia		Helvetia		Basler		Basler		Allianz		Allianz	
	2013		2012		2013		2012		2013		2012		2013		2012		2013		2012	
(Werte in Mio.)	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand
Risikoprozess	577	322	601	267	517	329	515	322	225	111	224	129	161	73	160	77	124	37	130	66
Aufwand in % der Prämien	1.8 x	56%	2.3 x	44%	1.6 x	64%	1.6 x	63%	2.0 x	50%	1.7 x	57%	2.2 x	45%	2.1 x	48%	3.3 x	30%	2.0 x	51%

5.5.3. Erträge aus Verwaltung, Betrieb und Service

Die von den einzelnen Lebensversicherern ausgewiesene Kostenprämie pro Kopf stellt grundsätzlich eine **Durchschnittsprämie** dar, so wird sie nicht nur pro Vorsorgeverhältnis ermittelt, sondern auch in Abhängigkeit der Höhe der versicherten Leistungen, was dazu führt, dass Besserverdienenden auch ein höherer Kostenanteil belastet wird. Nebst der absoluten Höhe der Kostenprämie fällt auch deren Veränderung zum Vorjahr auf. So spielen einerseits Veränderungen der versicherten Lohnsumme als auch versicherungsinterne Motive eine ausschlaggebende Rolle.

Kostenprämien pro Kopf	AXA		Swiss Life		Helvetia		Basler		Allianz	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Aktive	473	448	470	463	490	503	461	478	561	444
Freizügigkeitspolizen	0	0	62	72	96	87	51	52	22	48
	5.6%		1.5%		-2.6%		-3.6%		26.4%	
			-13.9%		10.3%		-1.9%		-54.2%	

Letzteres lässt sich auch aufgrund der Parallelen zum in der Mindestquotenabrechnung belasteten Kostenaufwand folgern, gilt es doch immer wieder die Lücke zwischen zugewiesenen Kosten und Prämieinnahmen zu schliessen.

Mindestquotengeschäft	AXA		Swiss Life		Helvetia		Basler		Allianz	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
(Werte in Mio.)	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand
Kosten	180	174	168	173	189	207	186	210	60	49
Aufwand in % der Prämien	97%		103%		110%		113%		81%	89%
									102%	100%
									149%	122%

5.6. Anrechenbare Aufwände

5.6.1. Sparaufwand

Bei den fünf grössten Anbietern von Vollversicherungen überstieg in den letzten beiden Geschäftsjahren der Ertrag aus dem Sparprozess den Sparaufwand deutlich.

Mindestquotengeschäft	AXA		Swiss Life		Helvetia		Basler		Allianz	
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
(Werte in Mio.)	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand
Sparen	1'477	1'056	1'374	1'031	1'681	610	2'017	866	336	216
Aufwand in % Sparkomponente	71%		75%		36%		43%		64%	59%
									67%	70%
									66%	69%

Die Verzinsung der Altersguthaben hielt dabei nicht wirklich Schritt. So verzinsten AXA und Swiss Life die Altersguthaben gleich, obwohl der Überschuss aus dem Sparprozess bei Swiss Life sowohl prozentual als auch absolut mehr als doppelt so hoch ausgefallen war.

Ausschüttungsquote 91.0% 92.4% 91.8% 94.4% 90.0%

Verzinsung 2013	AXA	Swiss Life	Helvetia	Basler	Allianz
BVG-Altersguthaben	1.70%	1.70%	1.50%	1.75%	2.00%
Überobligatorisches AGH	2.20%	2.20%	1.75%	2.25%	2.40%

Die Annahme, dass eine hohe Ausschüttungsquote auch zu einer hohen Verzinsung führen würde, wird aufgrund dieser Zahlen nicht bestätigt. So hat die Allianz, die ihren Anteil am Ertrag (immer) voll abschöpfte, die höchste Verzinsung gewährt.

5.6.2. Aufwand Invalidität und Tod

Die Aufwände für Invaliditäts- und Todesfalleistungen variieren unter anderem aufgrund des Schadenverlaufs (Anzahl, Höhe, Anerkennungsquote), der Rückstellungspraxis und des Pendenzenstandes. Während sich die Rückstellungen für eingetretene, noch nicht erledigte Versicherungsfälle bei allen fünf Versicherern in

ähnlicher Höhe wie im Vorjahr bewegten, sind der deutliche Mehraufwand bei der AXA sowie die Minderaufwände bei der Basler und der Allianz bemerkenswert. Die betroffenen Versicherer kommentieren diesen Umstand hingegen nicht.

Risikoaufwand (Werte in Mio.)	AXA	AXA	Swiss Life	Swiss Life	Helvetia	Helvetia	Basler	Basler	Allianz	Allianz
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Aufwand Risikoleistungen	322	267	329	322	111	129	73	77	37	66
Veränderung zu Vorjahr	20.6%		2.2%		-13.4%		-4.2%		-43.5%	

5.6.3. Abschluss und Verwaltungskosten

Art. 37 Abs. 2 lit. g VAG lässt die nachgewiesenen Abschluss- und Verwaltungskosten in der Betriebsrechnung zum Abzug zu. Dies ermöglicht es dem Versicherer, **seinen von ihm selbst mit Preisen versehenen Aufwand** gänzlich den Versicherungsnehmern zu belasten. Dieser Umstand ist auch deshalb bemerkenswert, weil die Akquise und „Bestandspflege“ mit einem Kostenanteil von durchschnittlich 38% erheblich ins Gewicht fallen und nicht zwingend im Interesse der bestehenden Versicherungsnehmer zu sein brauchen, da bei einem erheblichen Bestandeswachstum auch eine gewisse Verwässerung der Reserven die Folge ist und deren Finanzierung künftige Ergebnisse belastet.

Belastete Kosten	AXA	AXA	Swiss Life	Swiss Life	Helvetia	Helvetia	Basler	Basler	Allianz	Allianz
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Kosten in % der Kostenprämie	97%	103%	110%	113%	81%	89%	102%	100%	149%	122%
Kosten pro Kopf Aktive	425	434	492	523	490	503	549	574	681	483

Es erstaunt also nicht, dass die ausgewiesenen Kosten pro aktiven Versicherten CHF 425.- bis CHF 681.- betragen und im Vergleich mit den Betriebskosten der Auffangeinrichtung, die wohl das komplexeste und aufwendigste BVG-Geschäft betreibt und insgesamt pro Kopf lediglich CHF 283.- benötigt (Quelle: Stiftung Auffangeinrichtung BVG, Jahresbericht und Jahresrechnung 2013, Seite 47), als hoch zu taxieren sind. Verblüffend ist aber, dass in 70% der Beobachtungen diese gar die Kostenprämie übersteigen, hat doch der Versicherer selbst seine Kosten tarifiert.

5.6.4. Bildung von Rückstellungen

Gemäss Art. 149 Abs. 1 AVO wird ein positiver Gesamtsaldo nach Massgabe des Geschäftsplans des Versicherers zur Bildung nachstehender Rückstellungen herangezogen:

1. das Langlebkeitsrisiko,
2. künftige Deckungslücken bei Rentenumwandlung,
3. gemeldete, aber noch nicht erledigte Versicherungsfälle einschliesslich Deckungskapitalverstärkungen für Invaliden- und Hinterbliebenenrenten,
4. eingetretene, aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle,
5. Schadenschwankungen,
6. Wertschwankungen der Kapitalanlagen,
7. Zinsgarantien,
8. Tarifumstellungen und -sanierungen

Die Liste führt eindrücklich vor Augen, dass der Versicherer praktisch alle Risiken mit Rückstellungen absichern und die Aufwendungen dazu vom Ergebnis abziehen kann, ohne seinen Anteil zu schmälern. Zudem kann er noch die Kosten zusätzlich aufgenommenen Risikokapitals decken und muss erst dann den Rest in den Überschussfonds einspeisen. Aufgrund dieser Sachlage lautet die Frage weniger: „Wird der Versicherer für die Risikotragung gebührend entschädigt?“ als „Können aus dem Gesamtsaldo (Ergebnis) die erforderlichen Rückstellungen in der notwendigen Höhe aufgebaut werden?“.

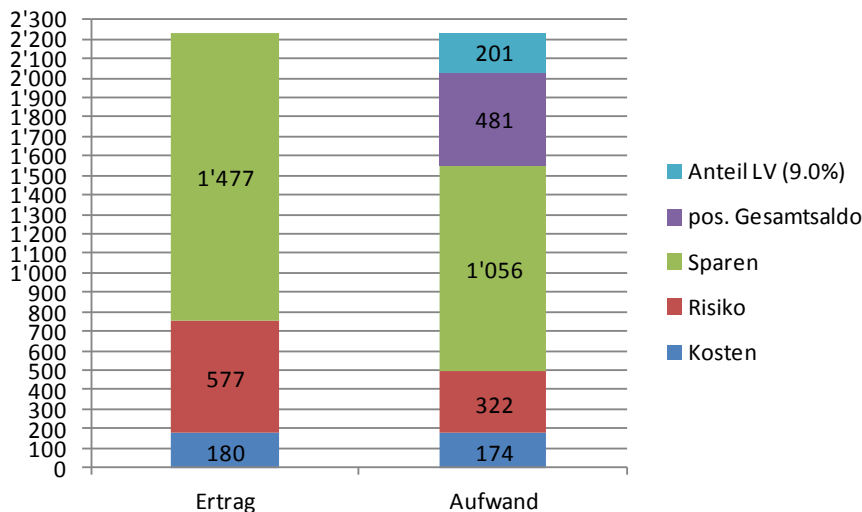
	AXA		AXA		Swiss Life		Swiss Life		Helvetia		Helvetia		Basler		Basler		Allianz		Allianz	
(Werte in Mio.)	2013		2012		2013		2012		2013		2012		2013		2012		2013		2012	
Vorsorgekapital (VK)	46'355	100.0%	44'356	100.0%	47'595	100.0%	44'688	100.0%	14'033	100.0%	12'869	100.0%	13'223	100.0%	12'450	100.0%	8'273	100.0%	7'868	100.0%
vers.-techn. Rückstellungen	1'833	4.0%	1'891	4.3%	5'894	12.4%	5'710	12.8%	1'038	7.4%	1'011	7.9%	1'547	11.7%	1'404	11.3%	691	8.4%	635	8.1%
Überschussfonds / in % VK	384	0.8%	599	1.4%	585	1.2%	522	1.2%	120	0.9%	120	0.9%	129	1.0%	107	0.9%	105	1.3%	105	1.3%

Betrachtet man die unterschiedliche Höhe der Rückstellungen im Verhältnis zum Vorsorgekapital (Altersguthaben und Rentendeckungskapital), insbesondere bei den beiden grössten Anbietern von Vollversicherungen (AXA 4.8%, Swiss Life 13.6%), so beträgt der Unterschied das 2.8-Fache, was nicht mehr allein auf Unterschiede in den Beständen zurückzuführen ist, sondern auf eine unterschiedliche Rückversicherungs- und Reservierungspolitik. Die Reservierungspolitik kann auch getrieben sein von der Präferenz, freie Eigenmittel zu stellen. So verbleiben in einem späteren Zeitpunkt nicht mehr benötigte Rückstellungen grundsätzlich im Kreislauf und fallen letztlich als Zuweisungen an den Überschussfonds an, soweit der Versicherer diese nicht durch Senkung der Ausschüttungsquote abschöpfen kann.

5.7. Auswirkungen einer Veränderung der Ausgangslage am Beispiel AXA

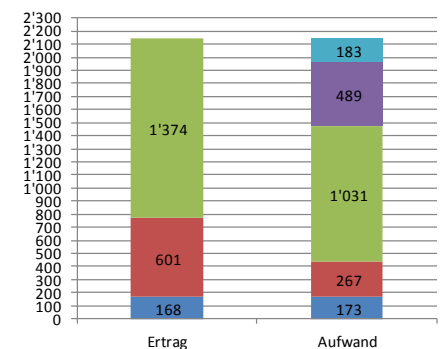
Die unter Punkt 5.4. von der AXA gezeigte Berechnung der Mindestquote eignet sich in verschiedenster Hinsicht für die Analyse der vorgängig angedeuteten Mechanismen. Wird z.B. die unter Punkt 5.3. für die Beispiele verwendete grafische Darstellung gewählt, wird offensichtlich, welche Prozesse, welchen Beitrag an das Ergebnis leisten.

Mindestquote unterstelltes Geschäft AXA 2013

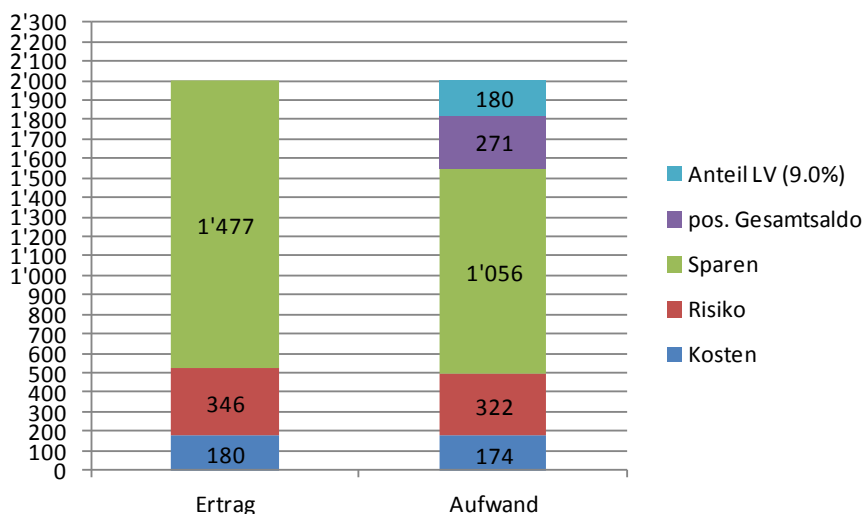


Der Erfolg der Kapitalanlagen und der Überschuss aus dem Risikoprozess sind ursächlich für den positiven Gesamtsaldo. Dies zeigt sich noch ausgeprägter bei den Vorjahreswerten

Mindestquote unterstelltes Geschäft AXA 2012



Anteil Versicherer bei adäquater Risikoprämie 2013

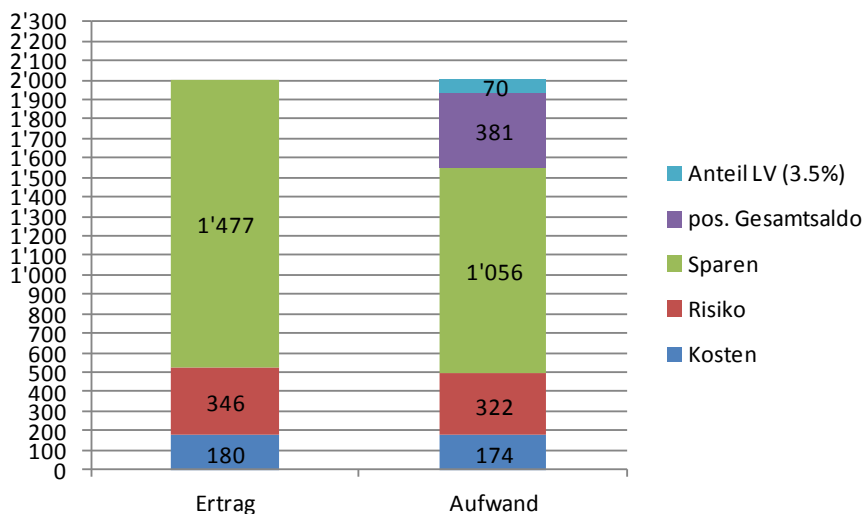


Nebst dem Ertrag aus den Kapitalanlagen beeinflussen Höhe der Risikoprämien und des Betriebsaufwands den Anteil des Versicherers.

Bei gleicher Ausschüttungsquote von 91% sowie adäquaten Risikoprämien (-40%) würde der Versicherer 21 Mio. d.h. 10% weniger für sich beanspruchen, nämlich noch 180 Mio.

In der Folge fehlten aber auch Mittel zur Bildung von Rückstellungen⁴. Die Versicherungsnehmer hingegen profitierten, indem sie 231 Mio. weniger Risikoprämien entrichten müssten und 21 Mio. mehr im Vorsorgekreislauf verbleiben würden.

Anteil Versicherer bei adäquater Risikoprämie 2013 und gleichbleibender Bildung von Rückstellungen



Wollte der Versicherer bei 40% tieferen Risikoprämien dieselben Rückstellungen bilden, so dürfte sein Anteil noch 3.5% oder 70 Mio. betragen, was einer Ausschüttungsquote von 96.5% entspräche.

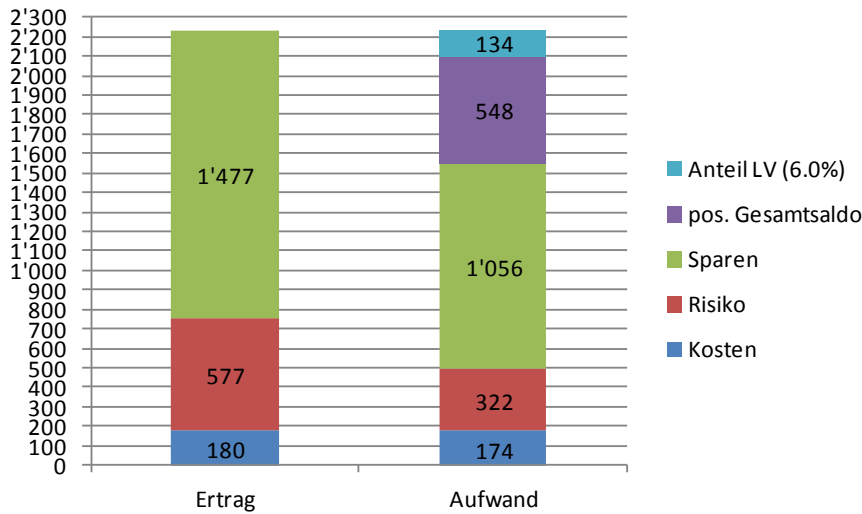
Unter der Annahme, der Versicherer nehme keine übermässigen Reservierungen vor, scheint es offensichtlich, dass eine adäquate Senkung der Risikoprämien und gleichbleibende Reservierung ihn substantiell treffen würden.

So ist nicht alleine von Bedeutung, wie viel der Versicherer dem Kreislauf der beruflichen Vorsorge entzieht, sondern auch, wie viel die Prämienzahler genötigt werden, dazu beizutragen.

⁴ Nettoeinsparung der Versicherungsnehmer durch Prämienadjustierung

	vorher	nachher	Differenz
Prämien	577	346	231
Zuweisung Rückstellungen	-380	-271	-109
Zuweisung Überschussfonds	-101	-	-101
Nettoeinsparung			21

Anteil Versicherer bei erhöhter Ausschüttungsquote und weiterhin überhöhten Risikoprämien



Bei einer Ausschüttungsquote von 94%, betrüge der Anteil des Versicherers noch 2/3 oder 134 Mio. Hingegen stieg primär die Zuweisung an die Rückstellungen entsprechend an.

	vorher	nachher
Gesamtsaldo	481	548
Rückstellungen	380	447
Kosten Risikokapital	-	-
Überschussfonds	101	101
Eigenmittel	-	-

Durch die Erhöhung der Mindestquote blieben also 67 Mio. oder 29% der zu viel bezahlten Risikoprämien im System erhalten, flössen aber nur insoweit in den Überschussfonds, als kein Rückstellungsbedarf mehr bestünde. Aus Sicht der Prämienzahler scheint letztlich eine Prämienreduktion aber immer noch zielführender als eine ungewisse Erhöhung der Überschüsse.

Die Liste der Beispiele könnte noch um weitere Elemente (adäquate Kosten, möglicher Kapitalertrag) und deren Kombination mit den bereits aufgezeigten verlängert werden. Für den Anteil des Versicherers sind somit hohe Zuflüsse (Erträge) wichtiger als eine tiefe Ausschüttungsquote.

Aufgrund der heutigen Basis mit hohen Risiko- und Kostenprämien scheint die „Auskömmlichkeit“ des BVG-Geschäfts für den Versicherer nach wie vor gegeben. Solange die Tarifierung sowie die freie Bestimmung und Allokation des Aufwandes in der Zuständigkeit der Versicherer liegen, bleibt einzig die Erhöhung der Mindestquote, um eine höhere Beteiligung der Versicherten an den Ertragsüberschüssen zu erreichen.

5.8. Rechnungslegung

Alle Mutterhäuser der fünf analysierten Versicherer bilanzieren nach den internationalen Rechnungslegungsnormen IFRS. So bestimmen das Verhalten der Fünf nicht nur das Obligationenrecht und die aufsichtsrechtlichen Vorschriften (VAG, AVO etc.) sondern auch die durch IFRS gesetzten Anreize.

5.9. Eigenmittel

Die unter dem Titel Bilanz von der AXA und auch von der Helvetia gezeigte Aufstellung (siehe Anhang 1 und 3) fällt dadurch auf, dass kein Total der Aktiven und kein Total der Passiven gezeigt werden und nicht ersichtlich wird, welche Bezeichnung und Qualität die Differenz zum Total Kapitalanlagen bzw. zum Total Versicherungstechnische Rückstellungen brutto hat. Swiss Life und Balsler verzichten ganz auf eine bilanzmässige Darstellung des Kollektivleben-Geschäfts. Aufschlussreicher ist hier die Darstellung der Allianz, welche als einzige der fünf analysierten Versicherern die fehlenden Positionen: „übrige Aktiven, Eigenkapital, Überschussfonds und übrige Passiven“ zeigt.

	2012 Mio. CHF	2013 Mio. CHF		
Aktiven			Passiven	
Kapitalanlagen			Ausgewiesenes Eigenkapital	48.1
Flüssige Mittel und Festgelder	112.1	248.1	Versicherungstechnische Rückstellungen brutto	
Festverzinsliche Wertpapiere in Schweizer Franken	5'554.5	5'545.8	Altersguthaben	5'327.2
Festverzinsliche Wertpapiere in ausländischen Währungen	391.0	671.9	Zusätzliche Rückstellung für zukünftige Rentenumwandlungen	101.0
Hypotheken und andere Nominalwertforderungen	1'660.4	1'566.7	Deckungskapital für laufende Alters- und Hinterbliebenrenten	1'046.7
Schweizerische und ausländische Aktien	167.3	224.2	Deckungskapital für laufende Invalidenrenten	633.2
Anteile an Anlagefonds	270.6	370.9	Deckungskapitalverstärkung der laufenden Renten	187.5
Private Equity und Hedge Funds	0.0	0.0	Deckungskapital Freizügigkeitspolicen	673.7
Guthaben aus derivativen Finanzinstrumenten	0.0	3.8	Rückstellung für eingetretene, noch nicht erledigte Versicherungsfälle	109.0
Anlagen in Beteiligungen und verbundenen Unternehmen	0.0	0.0	Teuerungsfonds	180.3
Immobilien	810.9	836.5	Gutgeschriebene Überschussanteile	0.6
Sonstige Kapitalanlagen	0.0	0.0	Übrige versicherungstechnische Rückstellungen	243.8
Total Kapitalanlagen	8'966.9	9'467.9	Total versicherungstechnische Rückstellungen	8'502.9
Übrige Aktiven	211.6	211.8	Überschussfonds	104.7
Total Aktiven	9'178.5	9'679.7	Übrige Passiven	522.7
			Total Passiven	9'178.5

Quelle: Allianz Betriebsrechnung berufliche Vorsorge 2013

In Ermangelung vergleichbarer Daten wird das Mass der Reservierung fürs Erste anhand der offengelegten Grössen beurteilt. Auffällig ist dabei der relativ grosse Verhältnisunterschied von Vorsorgekapital (Altersguthaben und Rentendeckungskapitalien) und versicherungstechnischen Rückstellungen unter den Gesellschaften. Ausgehend davon, dass ähnliche technische Zinsen und Rechnungsgrundlagen verwendet werden, wäre die AXA im Vergleich zur Swiss Life eher „leicht bekleidet“, d.h. sie hätte für das gleiche Sicherheitsniveau mehr Eigenmittel zu stellen und zu verzinsen und benötigt dazu einen höheren direkten Anteil am Betriebsergebnis.

Mindestquotengeschäft (Werte in Mio.)	AXA		Swiss Life		Helvetia		Basler		Allianz	
	2013		2013		2013		2013		2013	
Vorsorgekapital (VK)	46'355	96.2%	47'595	89.0%	14'033	93.1%	13'223	89.5%	8'273	92.3%
vers.-techn. Rückstellungen	1'833	3.8%	5'894	11.0%	1'038	6.9%	1'547	10.5%	691	7.7%
Total vers.-techn. Rückst. brutto	48'188	100.0%	53'489	100.0%	15'071	100.0%	14'770	100.0%	8'964	100.0%
Risikotragendes Kapital	5'645	11.7%	6'431	12.0%	1'358	9.0%	1'776	12.0%	991	11.1%
Total Kapitalanlagen (Marktwert)	53'833		59'920		16'429		16'545		9'955	

Wird die Differenz zwischen dem Total der Kapitalanlagen zu Marktwerten und dem Total der versicherungstechnischen Rückstellungen brutto betrachtet und unterstellt, dass letztere dem diskontierten bestmöglichen Schätzwert der versicherungstechnischen Verpflichtungen entsprechen, so erhält man einen anderen Eindruck. Eine solche Gegenüberstellung zeigt eine ähnliche Kapitalisierung bei AXA, Swiss Life und Basler, ein leichtes Abfallen der Allianz und ein deutlicheres der Helvetia.

Im Vorwort zur Betriebsrechnung 2013 für die Berufliche Vorsorge schreibt die AXA, dass ihr Gewinn von 201 Mio. einer Rendite auf dem Solvenzkapital von 5.5% (Solvenz I) entspricht. Die übrigen drei Versicherer stellen keinen Bezug von eingesetztem Kapital zu ihrem Gewinn her.

Wesentlich für die Höhe des vom Versicherer einbehaltenen Anteils und dessen „Auskömmlichkeit“ scheint dessen Relation zum eingesetzten Eigenkapital, werden doch die Rückstellungen über einen positiven Gesamtsaldo (vgl. Punkt 5.1.) gespiesen. Durch einen Verzicht auf einen maximalen Anteil am Ertrag leistet der Versicherer auch einen Beitrag an den Aufbau der Rückstellungen. Der Versicherer wird also mit Blick auf sein Engagement situativ die Ausschüttung optimieren.

5.10. Festlegung der Ausschüttungsquote durch den Versicherer

Der Versicherer wird die für ihn optimale Zuweisung und Verwendung des Ergebnisses suchen, dabei können folgende Motive und Kriterien bestimmend sein.

- Welcher Rückstellungsbedarf besteht und reicht die Ausschüttungsquote, diesen zu decken?
- Welche Erträge (Dividenden) hat er dem Aktionär / dem Mutterhaus abzuliefern?
- Wie leicht kann er Eigenkapital (wieder)beschaffen / bilden?
- Wie kann er sich einen möglichst grossen Handlungsraum bewahren?
- Welches Wachstum ist angestrebt und wie viel Erträge bindet es?
- Welche Überschüsse (Verzinsung der Altersguthaben) wird vom Markt gefordert?
- Welche Rückstellungen nebst der Wertschwankungsreserve können zum Ausgleich des Ergebnisses verwendet werden?
- usw.

Die Versicherer erläutern die gewählte Höhe der Ausschüttungsquote in ihren Berichterstattungen nicht. Die Gegenüberstellung der Daten der fünf analysierten Versicherer gibt aber Hinweise darauf, dass die Höhe der Ausschüttungsquote im Zusammenhang steht mit der Höhe der Erträge und / oder den Rückstellungsanforderungen.

Art und Höhe der Rückstellungen folgen grundsätzlich aktuarischen Regeln und den Vorgaben von Gesetzgeber und Aufsicht. So bedingen die Solvabilität Eigenmittel und der Schweizer Solvenztest risikotragendes Kapital. An die Eigenmittel anrechenbar ist u.a. der Überschussfonds. Sind Mittel zu stellen, so geschieht dies normalerweise über die Betriebsrechnung. Ist der Rückstellungsbedarf hoch, entsteht also ein Druck, die Ausschüttungsquote zu erhöhen.

Eine hohe Entnahmekquote oder eine grosszügige Überschusspolitik in Verbindung mit minimalen Rückstellungen machte das BVG-Geschäft wertschwankungsanfällig und liesse die Gefahr von Kapitaleinschüssen ansteigen.

5.11. Kommentare der Versicherer zur Betriebsrechnung

Die Kommentare der Versicherer in ihren Betriebsrechnungen sind illustrativ. Darin wird einheitlich rapportiert, was vorgegeben ist, und punktuell erwähnt, was der positiven Wahrnehmung der eigenen Situation dient.

So betont die AXA (wohl mit Blick auf ihre Konkurrenten) ihre starke Solvenzquote und das Erfüllen der Anforderungen des Swiss Solvency Tests (siehe Anhang 1, S. 12), was aufgrund der oben beschriebenen Verhältnisse nicht naheliegend erscheint. Mit der Äusserung: „Unser Gewinn aus dem der Mindestquote unterstellten Geschäft betrug im Berichtsjahr CHF 201 Mio. (vor Steuern), was einer Rendite auf dem Solvenzkapital von 5,5 % (Solvenz I) entspricht.“ (siehe Anhang 1, S. 3) gibt sie auch die Grössenordnung derselben bekannt, ohne direkt das involvierte Eigenkapital offenzulegen.

Die Swiss Life wiederum hebt ihre Kostensenkung um 9.3% (siehe Anhang 2, S. 2) hervor, wissend, dass sie dem Kostenprozess nach wie vor 10% mehr belastet, als sie in der Kostenprämie tarifierte. Im Weiteren beziffert sie die Nettorendite zu Buchwerten auf 3.66%, was tatsächlich dem Spitzenplatz entspricht. Letztlich verweist sie auf ihre Ausschüttungsquote von 92.4%, was angesichts des hohen Reservierungsgrades und der zurückhaltenden Verzinsung der Altersguthaben nicht so zu erwarten war.

Die Helvetia betont ihr starkes Wachstum sowie die Alimentierung von Überschussfonds und Schwankungsreserven (siehe Anhang 3, S. 2), wobei nur AXA prozentual weniger Rückstellungen ausweist als Helvetia und auch der Überschussfonds nur im Mittelfeld zu liegen scheint. Letztlich verzinst sie die obligatorischen Altersguthaben lediglich mit dem Mindestzins und auch bei der Verzinsung der überobligatorischen Altersguthaben bildet sie das Schlusslicht der Fünf.

Auch die Basler weist auf ihr überdurchschnittliches Wachstum hin. So soll die Zunahme der periodischen Prämien um +5.7% deutlich über dem Markt liegen (siehe Anhang 4, S. 2). Fast entschuldigend erwähnt sie

die Bildung von versicherungstechnischen Rückstellungen im Umfang von knapp 100 Mio. und dass diese Verstärkung aufsichtsrechtlich überwacht werde und der Sicherung laufender und künftiger Renten diene. Möglicherweise ist auch die relativ hohe Ausschüttungsquote von 94.4% im Licht dieser Verstärkung zu sehen.

„Die Allianz Suisse war auch 2013 wieder der Vollversicherer mit der höchsten Gesamtverzinsung im BVG“ (Anhang 5, S. 2). Dies obwohl die Allianz als Einzige die Ausschüttungsquote auf dem Minimum von 90% belässt. Zudem belastet sie den Kostenprozess mit einem Aufwand, der die Tarifprämie um 49% übersteigt. Hinsichtlich der Reservierung in Prozenten zu Altersguthaben und Rentendeckungskapitalien liegt sie im Mittelfeld. Demzufolge vermag sie mit den im System verbleibenden Überschüssen dennoch das BVG-Geschäft zu betreiben.

Es gibt also aufgrund der analysierten Unterlagen gewisse Hinweise darauf, dass die Ausschüttungsquote mit der Reservierungspolitik und damit mit dem Reservierungsbedarf in Verbindung steht. Nebst diesen aktuari-schen Notwendigkeiten spielen möglicherweise auch wettbewerbsbedingte, steuerliche und dividendenpoli-tische Überlegungen eine Rolle für die Festlegung des Rückbehalts.

6. „Auskömmliches“ Betreiben des BVG-Geschäfts

Grösse und Wachstum des BVG-Geschäfts der Lebensversicherer lassen auf dessen Attraktivität schliessen und dies obwohl der BVG-Zins während den vergangenen 17 Jahre über dem sicheren Zinssatz zu liegen kam. Auch hat zu keiner Zeit ein Kontrahierungszwang bestanden. Was macht aber dieses Geschäft für den Lebensversicherer attraktiv und gilt dies weiterhin auch für das Neugeschäft?

6.1. Vorteile für den Lebensversicherer

6.1.1. „Economy of Scale“

Der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit durch Grösse gilt sowohl hinsichtlich der Kapitalanlagen als auch des Risikoausgleichs und der Verwaltung. So sinken bei steigendem Volumen verhältnismässig die Anlage- und Verwaltungsgebühren bei den Kapitalanlagen, wovon auch das übrige Geschäft des Versicherers profitiert. Grosse Versichertenbestände erlauben präzisere Schätzungen des Risikoverlaufs und bedingen entsprechend weniger Schwankungsreserven. Grosse Versichertenbestände ermöglichen eine günstige Verwaltung. Es lohnen sich dann Rationalisierungsmassnahmen eher und Investitionen in die Mechanisierung von Prozessen werden schneller amortisiert.

6.1.2. Finanzierung der Vertriebsorganisation

Indem die Kosten für den Vertrieb der Mindestquotenrechnung belastet werden können, finanziert und sichert das BVG-Geschäft ein Grundeinkommen für den Aussendienst.

6.1.3. Synergien

Durch die Möglichkeit, auch Marketingkosten der Mindestquotenrechnung zu belasten, profitieren andere Produkte des Versicherers und er selbst von der damit verbundenen Marken- und Imagewerbung.

6.1.4. Dienstleistungserträge

Da grundsätzlich der Versicherer selber die Dienstleistungen für sein BVG-Geschäft erbringt und seinen Aufwand in der Mindestquotenrechnung belastet, kann er über sein Pricing zusätzliche Erträge generieren. So gibt er selber die Personal- und IT-Kosten, die Mieten und weiteres mehr vor. Das BVG-Geschäft ist in seiner Buchhaltung also nicht nur eine Kostenstelle, sondern auch ein Kostenträger und die Kostenzuweisung unterliegt seinem nicht unbedeutenden Ermessen.

6.1.5. Übertragung von Vermögenswerten

Aufgrund der Vorschrift von Art. 139 Abs. 2 AVO können Vermögenswerte nur zum Buchwert von der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge zu derjenigen für das übrige Geschäft übertragen werden und umgekehrt. Dabei ist die Differenz zwischen Buch- und Marktwert in der Betriebsrechnung für die berufliche Vorsorge als Gewinn bzw. als Verlust zu verbuchen. Erwartete Marktwertveränderungen können also dazu benützt werden, künftige Gewinne bzw. Verluste von einem Teilbereich in einen anderen zu verlagern und dadurch eine gewisse Querfinanzierung zu erreichen.

6.1.6. Folgerung

Wenn das Gutachten Schmeiser bei den Ausführungen zur Ertragssituation der Lebensversicherer (Seite 52 ff.) obige Aspekte aussen vor lässt, so greift es zu kurz. „Auch in Zeiten der Finanzkrise und trotz vielen gesetzlichen Mindestnormen bietet das Geschäft der Beruflichen Vorsorge gute und stabile Gewinnchancen.“⁵

6.2. Bestehendes Geschäft

Wie vorgängig dargelegt, ist an der „Auskömmlichkeit“ des bestehenden Geschäfts unter den aktuellen Rahmenbedingungen nicht zu zweifeln. Den Versicherern wird es auch weiterhin gelingen, sich den Veränderungen anzupassen, wenn diese in zeitlicher und materieller Hinsicht nicht überraschend kommen.

Solange die Tarifierung und das Pricing von Dienstleistungen in der Zuständigkeit der Versicherer liegen, werden sie auch mit einer erhöhten Ausschüttungsquote umgehen können.

6.3. Neugeschäft

Während für das bestehende Geschäft die Rückstellungen meist schon gebildet sind, bedingt zusätzliches Volumen auch die Bildung zusätzlicher Rückstellungen. D.h. sinken die Erträge auf dem bestehenden Geschäft, so kann Wachstum nicht mehr oder nicht mehr so schnell verkraftet werden. Gerade AXA, die in den letzten Jahren Swiss Life als Marktführer abgelöst hat, weist vergleichsweise wenig versicherungstechnische Reserven aus und hat folglich mehr Eigenkapital zu stellen und zu verzinsen, was je nach Entschädigungsanspruch das Ergebnis für die Versicherten belastet. Eine Erhöhung der Mindestquote würde wahrscheinlich den Versicherer dazu bewegen, vermehrt Rückstellungen zu bilden als Eigenkapital zu stellen.

6.4. Ziel der Abgeltung

An dieser Stelle sei die Frage erlaubt, was über eine tiefe Mindestquote abzugelten ist – die Risikotragung durch den Kapitalgeber und / oder die Gewinnmarge des Versicherers. Gilt es Strukturhaltung zu betreiben, indem die Versicherer „um jeden Preis“ dieses Geschäft weiter betreiben oder sollen sie sich den Veränderungen ebenso stellen müssen, wie die anderen Träger der beruflichen Vorsorge? Auch diese stehen

⁵ Harry Baumann (AXA) in Prüfungskolloquium SAV – Voll- und Rückdeckung in der beruflichen Vorsorge, Betriebsrechnung BV, insbesondere im Zeichen der Finanzkrise

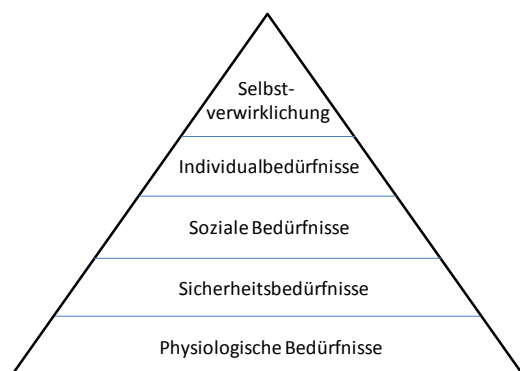
unter einem Kostendruck, haben ihre Beiträge den Aufwänden anzupassen und können nicht beliebig Anlagerisiken eingehen. Nur sind die Meisten sachlich gesehen „Non-Profit-Organisationen“. So dienen Betriebsüberschüsse alleine der Erhöhung der Sicherheit und der Leistungsverbesserung zugunsten der Versicherten.

Ziel der Abgeltung sollte eine faire Entschädigung der Risikotragung und marktübliche Entschädigung der Verwaltung der beruflichen Vorsorge sein.

Eine anfechtungsfreie und abschliessende Einschätzung der Kosten der Garantie und der fairen Entschädigung des Garanten ist nicht bekannt. Zwar liefert der Schweizer Solvenz Test Anhaltspunkte zur notwendigen Reservierung, zu den Kosten der Garantie und zur Angemessenheit der Entschädigung für das direkt durch den Versicherer gestellte Kapital gibt er aber keine Antwort. Da Sicherheit subjektiv einen grossen Stellenwert⁶ besitzt, werden letztlich Garantien tendenziell über ihrem ökonomischen Wert entschädigt.

Die Erhöhung der Mindestquote kann den Versicherer animieren, das Risikokapital über versicherungstechnische Rückstellungen anstelle von Eigenkapital zu bilden (Beispiel Swiss Life versus AXA). Eine (höhere) Ausschüttung an die Versicherten wird in einem solchen Fall erst zwingend, wenn die Rückstellungen ein Mass erreicht haben, die ein Risiko für den Versicherer praktisch ausschliessen. Dennoch macht die Erhöhung der Mindestquote Sinn, bleiben doch dadurch mehr Mittel im Vorsorgekreislauf erhalten.

⁶ Bedürfnispyramide nach Maslow



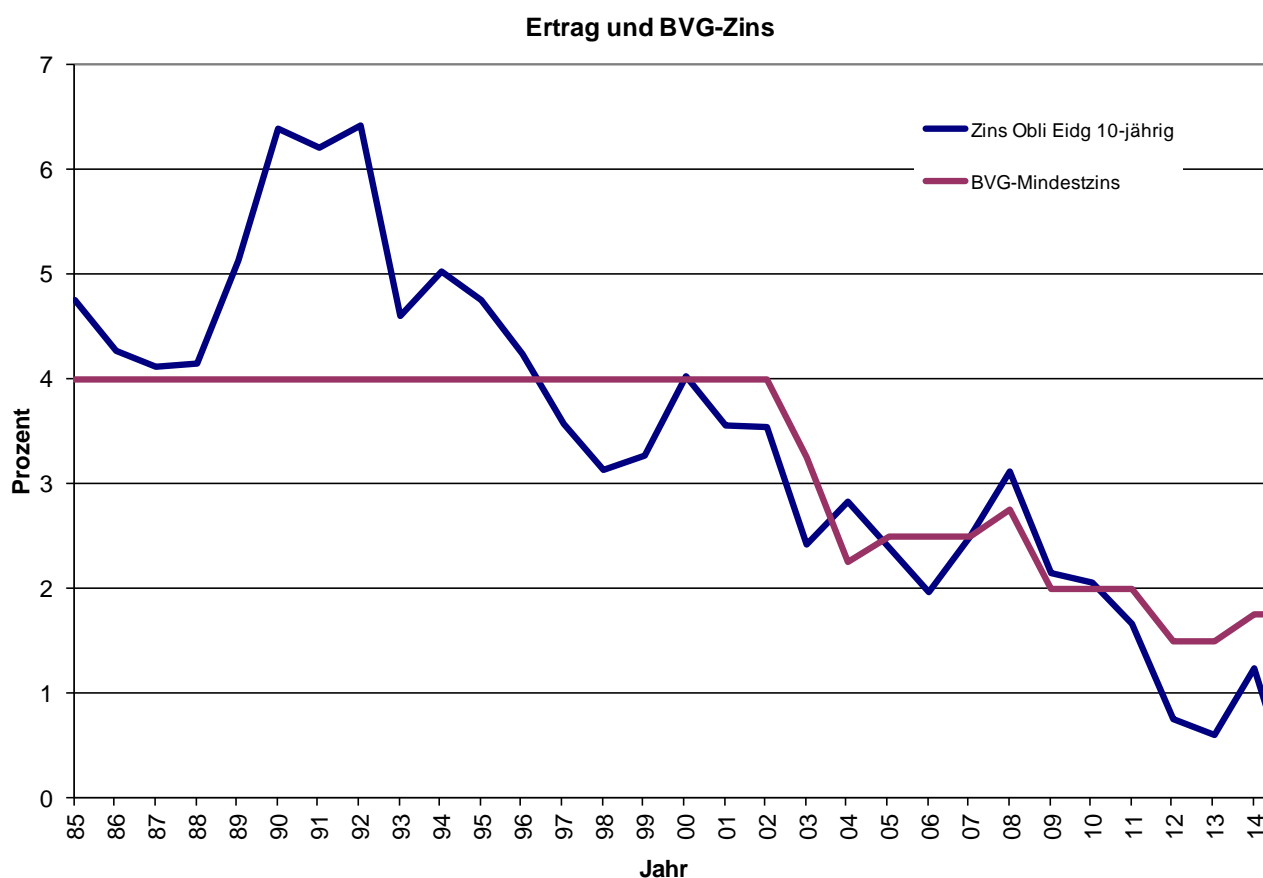
7. Stellungnahme zum Gutachten Schmeiser

Diese Stellungnahme orientiert sich am Aufbau des Gutachtens Schmeiser und folgt nachstehend deren Gliederung, wobei wesentliche Aussagen des Gutachters fett und kursiv gekennzeichnet sind.

7.1. Zusammenfassung – S. 4 f.

Der Sparprozess gemäss BVG lässt sich nach der Ansicht von Prof. Schmeiser nicht auskömmlich und damit nicht nachhaltig betreiben, wenn der BVG-Mindestzinssatz über dem sicheren Zinssatz verbleibt.

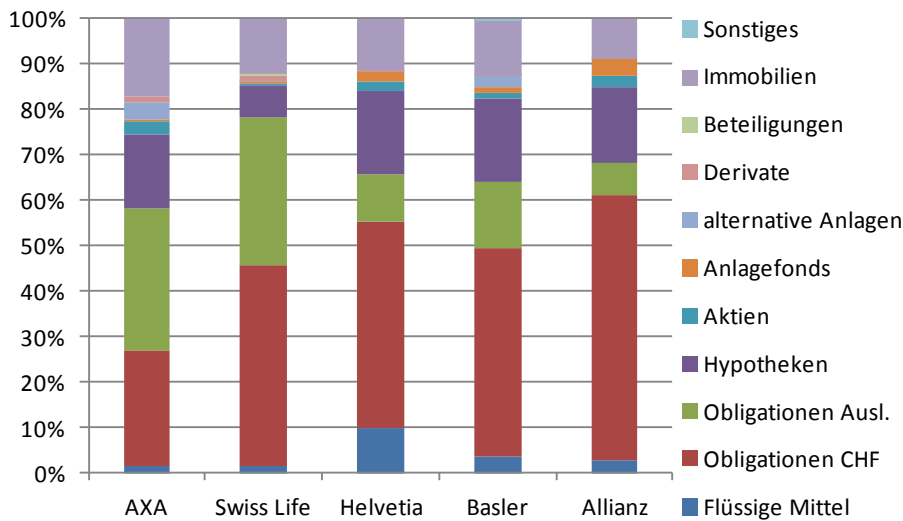
Wie bereits unter den Punkten 5.6.1. und 6. ausgeführt, kann diese Annahme weder aufgrund der Tatsache, dass der BVG-Zins schon mehr als 17 Jahren über dem risikolosen Zins liegt, noch aufgrund der effektiven Gegenüberstellungen von Erträgen und Aufwänden der fünf grössten Anbietern von Vollversicherung bestätigt werden.



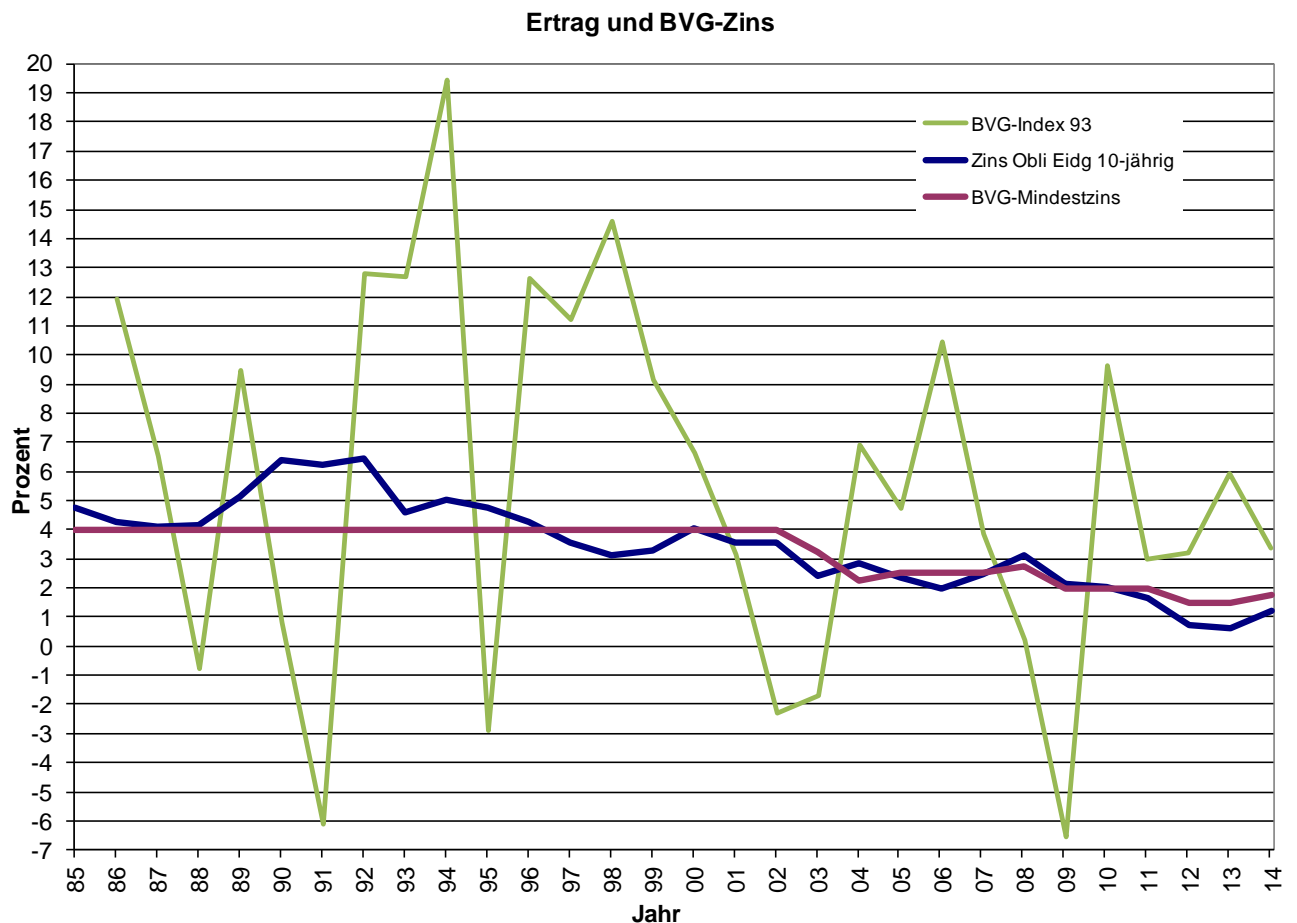
Erträge und Aufwände im Sparprozess

Mindestquotengeschäft	AXA		AXA		Swiss Life		Swiss Life		Helvetia		Helvetia		Basler		Basler		Allianz		Allianz	
	2013		2012		2013		2012		2013		2012		2013		2012		2013		2012	
(Werte in Mio.)	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand
Sparen	1'477	1'056	1'374	1'031	1'681	610	2'017	866	336	216	339	202	345	230	313	219	232	153	228	158
Aufwand in % Sparkomponente	71%		75%		36%		43%		64%		59%		67%		70%		66%		69%	

So sind diese Versicherer nicht nur in 10-jährigen Bundesobligationen investiert, sondern weisen eine erstaunlich vielfältige Anlagenstruktur und Gewichtung aus.



Aufgrund der für Versicherer speziellen Rechnungslegungsvorschriften sind deren Nettoerträge zu Buchwerten nicht direkt vergleichbar mit den Performanceangaben von Vorsorgeeinrichtungen,



dennoch lässt sich durch ungefähre Glättung der Ausschläge schon rein optisch abschätzen, dass längerfristig der mittlere Ertrag (geometrisches Mittel) rund 2 Prozent über dem der 10-jährigen Bundesobligation zu liegen kam. Auch wenn die Versicherer das ganze Ertragspotential nicht ausschöpfen konnten und können, so liegen Ihre Möglichkeiten trotzdem deutlich über dem risikolosen Zins.

Anders herum betrachtet, käme der Aussage, der risikolose Zins habe für einen „auskömmlichen“ Betrieb der beruflichen Vorsorge deutlich (2%) über dem BVG-Zins zu liegen, die Bedeutung zu, dass der Bund über seine Emission von Anleihen das Geschäft der Lebensversicherer abzusichern hätte. Wenn dem so wäre, wozu bräuchte es dann noch die Versicherer?

Eine Erhöhung der Mindestquote führt zwangsläufig zu einem verstärkten Vermögenstransfer zwischen den verschiedenen Leistungskomponenten des Vorsorgeprodukts.

Wie bereits vorgängig aufgezeigt, war der Sparprozess in den letzten beiden Jahren klar selbsttragend. Auch führt eine Erhöhung der Mindestquote nicht zwangsläufig zu einem verstärkten Vermögenstransfer. Dieser resultiert primär aus einem Missverhältnis von Ertrag und Aufwand in Teilprozessen (Sparen, Risiko und Kosten). Die Ausschüttungsquote regelt einzig, wie viel dem Prozess der Bildung von Rückstellung, der Finanzierung von Risikokapital und der Äufnung von Überschüssen zugewiesen und dem Vorsorgekreislauf erhalten wird. Grundsätzlich stehen dem Versicherer auch bei einer Erhöhung der Mindestquote noch gleichviele Mittel zur Absicherung seiner Zahlungsverpflichtungen zur Verfügung, wenn diese nicht als Überschüsse ausbezahlt werden. Ein Vermögenstransfer wird erst unterbunden, wenn die Ausschüttungsquote bei jedem Teilprozess separat abgerechnet würde.

Eine Erhöhung der Mindestquote würde zwingend Wechselwirkungen hinsichtlich Asset Allokation, Solvenz und Marktstruktur / Systemstabilität auslösen.

Durch die Erhöhung der Ausschüttungsquote erhöht sich der positive Gesamtsaldo. Gemäss Art. 149 Abs. 1 AVO wird ein positiver Gesamtsaldo nach Massgabe des Geschäftsplans des Versicherers zur Bildung nachstehender Rückstellungen herangezogen:

1. das Langlebigkeitsrisiko,
2. künftige Deckungslücken bei Rentenumwandlung,
3. gemeldete, aber noch nicht erledigte Versicherungsfälle einschliesslich Deckungskapitalverstärkungen für Invaliden- und Hinterbliebenenrenten,
4. eingetretene, aber noch nicht gemeldete Versicherungsfälle,
5. Schadenschwankungen,
6. Wertschwankungen der Kapitalanlagen,
7. Zinsgarantien,
8. Tarifumstellungen und -sanierungen

Alle vorgenannten Elemente dienen der Systemstabilität. Solvenz und Systemstabilität sind daher durch eine Erhöhung der Mindestquote nicht schon a priori gefährdet. Was den Anlagemix und dessen Gewichtung anbelangt, lässt sich wie unter Punkt 5.5.1. keine Auswirkung der Ausschüttungsquote ableiten.

Spar- und Entsparprozess (Mindestquote, BVG-Mindestzinssatz und Umwandlungssatz) sind so zu parametrieren, dass jeder einzelne Teilprozess (Spar-, Risiko- und Kostenprozess im Obligatorium und Überobligatorium) auskömmlich betrieben werden kann und Vorsorgeeinrichtungen unter Einhaltung des Schweizer Solvenztests (SST) eine Asset Allokation mit erhöhter Volatilität ermöglicht.

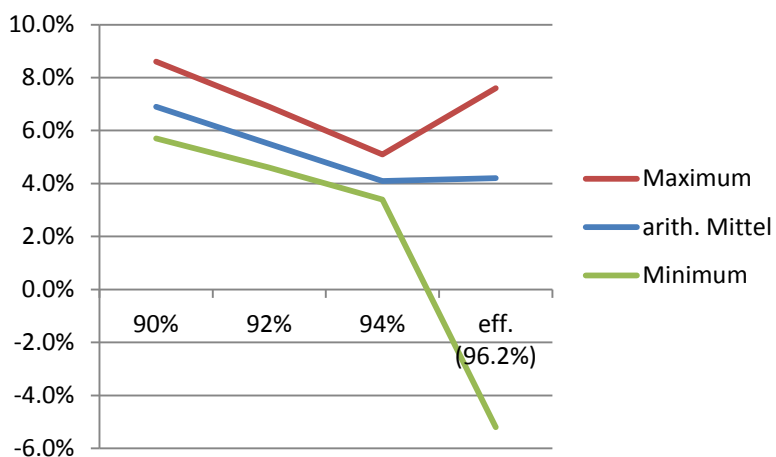
Diese Forderung ist berechtigt. So gilt es die Teilprozesse hinsichtlich Mindestquotenberechnung zu trennen, denn nur so kann eine Quersubventionierung unterbunden werden. Die Zunahme der Lebenserwartung und der Umwandlungsverluste sollen mindestens soweit über Prämien finanziert werden, als die Kapitalerträge nach Abzug der Verzinsung für eine Finanzierung nicht ausreichen.

7.2. Zentrale Konfliktbereiche – S. 8 ff.

Berechnungen des Gewinns des Versicherers auf der Basis seines Nettokapitalbedarfs gemäss SST in Abhängigkeit von der Mindestquote

Grundlage der Berechnung sind Bruttogewinn gemäss Betriebsrechnung im Mindestquotengeschäft, risikofreier Zins (SNB einjährige Geldmarkttrendite) auf bilanziertem Eigenkapital, Steuern 21%, wobei nachstehende Ergebnisse im Gutachten Schmeiser ausgewiesen werden:

Rendite in Abhängigkeit von der Mindestquote



Quote	90%	92%	94%	eff. (96.2%)
Ø	6.9%	5.5%	4.1%	4.2%
max.	8.6%	6.9%	5.1%	7.6%
min.	5.7%	4.6%	3.4%	-5.2%

Die Extrapolation der berechneten Werte führt nicht zu den tatsächlich beobachteten. Auch wurde kein Bezug zu den realen Ergebnissen bei Nichtberücksichtigung des Krisenjahres 2008 hergestellt.

Die ermittelten Werte ohne die Verbindung von Solvenzkapital mit der Bilanz, insbesondere mit den versicherungstechnischen Rückstellungen und dem Eigenkapital enthalten wenig verwertbare Informationen für die Bestimmung der Mindestquote. Auch fehlt eine Auseinandersetzung mit der notwendigen, d.h. angemessenen Rendite in einem veränderten Zinsumfeld.



Welches ist also der jeweilige Beitrag der Gesellschaften an dieses Ergebnis, d.h. wie repräsentativ ist das arithmetische Mittel, insbesondere bei den markanten Unterschieden von AXA und Swisslife, was die Höhe der versicherungstechnischen Rückstellungen betrifft (vgl. Punkt 5.6.4.)?

Verwendung unterschiedlicher Mindestquoten zwischen Voll- und Risikoversicherungen

Das Gutachten gibt Bedenken des SVV wieder, ohne wirklich konkret Stellung zu nehmen. Eine unterschiedliche Mindestquotenregelung drängt sich aber solange auf, als der Versicherer über eine quasi vollständige Tarifautonomie verfügt und die Mindestquote nicht separat auf den einzelnen Teilprozess angewendet wird.

Solange also eine Querfinanzierung der Teilprozesse als unabdingbar betrachtet wird, solange rechtfertigt sich auch eine Differenzierung der Mindestquote zwischen Voll- und Risikoversicherung. So zeigt sich bei der Analyse ein nach Versicherer unterschiedlicher Beitrag der Teilprozesse am Gesamtsaldo.

Mindestquotengeschäft	AXA		AXA		Swiss Life		Swiss Life		Helvetia		Helvetia		Basler		Basler		Allianz		Allianz	
	2013		2012		2013		2012		2013		2012		2013		2012		2013		2012	
(Werte in Mio.)	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand	Ertrag	Aufwand
Kosten	180	174	168	173	189	207	186	210	60	49	58	51	61	62	66	66	44	65	50	61
Beitrag an Gesamtsaldo		1%		-1%		-1%		-2%		5%		3%		-1%		0%		-15%		-9%
Risikoprozess	577	322	601	267	517	329	515	322	225	111	224	129	161	73	160	77	124	37	130	66
Beitrag an Gesamtsaldo		37%		50%		15%		15%		46%		40%		44%		47%		60%		52%
Sparen	1'477	1'056	1'374	1'031	1'681	610	2'017	866	336	216	339	202	345	230	313	219	232	153	228	158
Beitrag an Gesamtsaldo		62%		51%		86%		87%		49%		57%		57%		53%		55%		57%

Nachdem grundsätzlich der Teilprozess Risiko die grösste Differenz zwischen Ertrag und Aufwand enthält

Belastete Kosten	AXA	AXA	Swiss Life	Swiss Life	Helvetia	Helvetia	Basler	Basler	Allianz	Allianz
	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012	2013	2012
Aufwand in % Kostenprämie	97%	103%	110%	113%	81%	89%	102%	100%	149%	122%
Aufwand in % Risikoprämie	56%	44%	64%	63%	50%	57%	45%	48%	30%	51%
Aufwand in % Sparkomponente	71%	75%	36%	43%	64%	59%	67%	70%	66%	69%

und auch keine Umwandlungsverluste zu finanzieren sind, ist eine höhere Mindestquote für Versicherungen ohne Sparprozess als gerechtfertigt zu betrachten.

Erhöhung der Mindestquote und Senkung des Umwandlungssatzes – kein direkter Einfluss einer Veränderung des Umwandlungssatzes

Solange der Anteil des Versicherers auf den Erträgen ermittelt und keine Prämie für Umwandlungsverluste erhoben wird, ist die Feststellung richtig. Mit der Erhebung einer Prämie für Umwandlungsverluste profitiert der Versicherer aufgrund des Bruttoprinzips auch von einem überhöhten Umwandlungssatz.

7.3. Optionspreistheoretische Analyse zu Mindestquote und risikoadäquater Entschädigung – S. 21 ff.

Das optionspreistheoretische Modell stellt, wie Prof. Schmeiser zu Recht festhält, eine stark vereinfachende Darstellung realer Gegebenheiten dar. Ein Nachweis der Tauglichkeit des Modells anhand historischer Daten fehlt.

Unter Punkt 6. wurde bereits aufgezeigt, dass die „Auskömmlichkeit“ sich nicht allein auf die risikogerechte Verzinsung des durch den Aktionär gestellten Kapitals reduzieren lässt.

Modellprämissen

Modellprämissen sind ein kompetitiver Markt, wo Ansprüche risikogerecht verzinst werden, und eine Nettosparprämie, ohne Abschluss- und Betriebskosten.

Die Modellprämissen entsprechen der vereinfachenden Darstellung.

Modell

Implikationen des Modellansatzes und erste ökonomische Interpretation ergeben, dass Garantiezins, Mindestquote und Sicherheitsniveau nicht beliebig setzbar sind, soll der Aktionär das notwendige Sicherheitskapital stellen – Veränderungen beeinflussen die Asset-Allokation des Versicherers und das Verhalten des Aktionärs – die Veränderung der Asset-Allokation verändert den Wert der Zinsgarantie (Verzinsung).

Dazu kann auf Punkt 5.5.1. Erträge aus Kapitalanlagen verwiesen werden. So lässt sich keine direkte Beziehung zwischen Allokation und Ausschüttungsquote nachweisen.

Numerische Darstellungen und zentrale Erkenntnisse

Eine Differenz von risikolosem Zins zu BVG-Zins von 0.5% lässt gemäss den dargestellten Berechnungen nur eine Anlagekombination von 94.3% risikolosen Anlagen und 5.7% unsicheren Anlagen zu, wobei letztere eine Eigenkapitalquote von 5.5% des Prämienvolumens bedingen.

Der Gutachter bemerkt selber, dass in der aktuellen Marktsituation die Verzinsung von 10-jährigen Bundesobligationen unter 1% liegt und gemäss Modell aus Eigentümersicht das Versicherungsgeschäft nicht mehr finanzierbar ist und aufgegeben werden müsste.

	AXA	Swiss Life	Helvetia	Basler	Allianz
Nettoertrag zu Buchwerten	2.93%	3.66%	2.48%	2.79%	2.61%

Einerseits liegen die Bestandesrenditen noch deutlich über dem BVG-Zins und andererseits wird Neugeschäft nach wie vor gerne gezeichnet.

Das Hoffen auf höhere Zinsen und der temporäre Vermögenstransfer zwischen den Stakeholdern reichen zur Begründung der Differenz von Theorie und Praxis nicht aus. So dauert die Tiefzinsphase schon mehrere Jahre und der Einfluss der Bestandesstruktur auf die Asset-Allokation lässt sich nicht schlüssig nachweisen.

Implikation einer veränderten Mindestquote

Die dem Gutachten entnommene Darstellung des Einflusses der Mindestquote auf die Eigenkapitalausstattung gibt zu folgenden Bemerkungen Anlass:

Mindest- quote	Eigen- kapital Delta	Anteil risikolos Delta	Ertrag nach 10 J Delta	Standard- abweichung Delta
90%	5.5%	94.3%	1.2721	3.04%
92%	2.2%	94.8%	1.2717	0.0%
94%	2.2%	95.3%	1.2704	-0.1%

Eine Anhebung der Mindestquote von 90% auf 92% führte zu praktisch keiner Ertragseinbusse, eine Anhebung auf 94% zu einer solchen von lediglich 1 Promille. Das benötigte Eigenkapital des Versicherers reduzierte sich hingegen um 14.3%.

Im Weiteren fehlt nachstehende Tabelle im Gutachten zur Erläuterungen der Insolvenzwahrscheinlichkeit.

Mindest- quote	Eigen- kapital Delta	Anteil risikolos Delta	Ertrag nach 10 J Delta	Standard- abweichung Delta	Kapital- wert	Insolvenz- wahrsch.
90%	5.5%	94.3%	1.2721	3.04%	0	0.49%
92%	2.2%	94.5%	1.2749	0.2%	-1.31%	0.50%
94%	2.2%	94.6%	1.2784	0.3%	-1.53%	0.50%

Anhand obiger Berechnung wird dargelegt, dass die Finanzierung des negativen Kapitalwerts aus anderen Produktbestandteilen zu erfolgen hat und sich dadurch die Situation der Versicherten durch eine Erhöhung der Mindestquote sogar verschlechtern kann.

Hierzu ist lediglich zu bemerken, dass die Situation der Versicherten primär über die Prämienkalkulation und die Aufwandbelastung durch den Versicherer beeinflusst wird. Ausgehend am konkreten Beispiel der AXA betragen 5.5% des Vorsorgekapitals von 46'355 Mio. rund 2'550 Mio. Davon wiederum 1.53% sind 39 Mio., was in etwa deren Provisionen an Broker und Makler entspricht. Die fehlende Tragbarkeit einer Erhöhung der Mindestquote ist somit mit dem ermittelten, negativen Kapitalwert noch nicht ausreichend dargetan.

Reflexion der Ergebnisse im Hinblick auf die aktuellen Marktgegebenheiten

Gemäss Gutachten soll die Erhöhung der Mindestquote ähnlich wirken wie die Verringerung der (positiven) Diskrepanz zwischen sicherem Zins und BVG-Mindestzins und damit zwangsläufig eine Veränderung der Asset-Allokation des Versicherers bewirken. Die Erhöhung der Mindestquote soll auch den Versicherer in sicherere Anlagen mit weniger Ertrag zwingen und einen erheblichen Vermögenstransfer zugunsten der Versicherten zur Folge haben.

Wie bereits verschiedentlich darauf hingewiesen, lässt sich anhand der konkreten Zahlen der fünf grössten Anbietern von Vollversicherungen und deren Ausschüttungsquoten von 90% bis 94.4% keinen direkten Zusammenhang mit deren Aufteilung der Kapitalanlagen ableiten.

Überlegungen zur Senkung des Umwandlungssatzes

Den Betrachtungen zum Umwandlungssatz ist in dem Sinne nichts beizufügen, als festgestellt wird, dass er viel zu hoch ist. Die Wahl von Rechnungsgrundlagen und technischem Zins wäre zu diskutieren. Eine Höhe des Umwandlungssatzes von 5.6% scheint der aktuellen Situation angemessen.

Diskussion der bisherigen Erkenntnisse und Zusammenfassung

„Nehmen wir zunächst an, der Versicherer kann in den gegebenen Rahmenbedingungen eine risikoadäquate Verzinsung des Aktionärskapitals herstellen. Hierbei ist insbesondere davon auszugehen, dass der sichere Zins über dem BVG-Mindestzins liegt.“

„Eine Veränderung der regulatorischen Parameter... übt in der betrachteten Modellwelt zwingend einen Einfluss auf die Asset-Allokation des Versicherers aus.“

Die Modellwelt und die Berechnungen dazu stehen nicht nachgewissenermassen in einem realen Bezug zu der aktuellen Situation jener fünf Versicherer, die allein schon 75% des von der FINMA rapportierten Volumens ausmachen. Was modelltheoretisch richtig ist, sollte in wesentlichen Zügen tatsächlich beobachtet werden können, insbesondere anhand bestehender Daten. Die Plausibilisierung hingegen erfolgte hauptsächlich aufgrund der ermittelten theoretischen Ergebnisse.

Sichere Anlagen gibt es weder hinsichtlich der notwendigen Verzinsung, der Schuldnerqualität, noch im von den Lebensversicherern benötigten Umfang. Seit 17 Jahren liegen die Renditen von 10-jährigen Bundesobligationen unterhalb des BVG-Zinssatzes und dennoch waren die Anbieter von Vollversicherung bemüht zu wachsen. Sollten sichere Anlagen tatsächlich unabdingbar für eine gedeihliche Entwicklung der beruflichen Vorsorge sein, bedarf es keiner Vollversicherung mehr, sondern lediglich Anbieter von Risikoversicherungen und Verwaltungsdienstleistungen.

Auch die Umverteilungsmechanismen wurden allein anhand des Modells beurteilt; auf die in Punkt 6. erläuterten Ertragskomponenten wurde nicht eingegangen, obwohl sie faktisch von erheblicher Bedeutung sind.

7.4. Einschätzung der Optionen im Rahmen der Altersvorsorge 2020 – S. 48 ff.

Vermögenstransfer innerhalb der Produktkomponenten

Prof. Schmeiser wiederholt hier seine Ansicht, dass durch die Anhebung der Mindestquote die Notwendigkeit für einen Vermögenstransfer weiter verstärkt werde.

Der Sparprozess war in den letzten beiden Jahren klar selbsttragend. Zudem würde die Einführung einer Prämie für Umwandlungsverluste den Sparprozess inskünftig entlasten. Ein Vermögenstransfer wäre daher nicht mehr nötig. Das Missverhältnis von Ertrag und Aufwand in den Teilprozessen Risiko und Kosten scheint, wie bereits an anderer Stelle ausgeführt, eher Grundlage des Geschäftsmodells zu sein. Wie anders lässt sich erklären, dass die Risikoprämie über weite Strecken doppelt so hoch ist wie der Risikoaufwand oder Kosten

tarifert werden, welche die zugeordneten Aufwände nicht decken, wissend dass der Versicherer selber die Prämien berechnet und die Kosten quantifiziert.

Prof. Schmeiser räumt denn auch ein, dass aufgrund der Vermögenstransfers „das Kollektivlebensversicherungsgeschäft gesamtheitlich aus Perspektive der Eigentümer auskömmlich betrieben werden kann“ (Gutachten S. 48).

Erhöhung der Mindestquote und Senkung des Umwandlungssatzes

Im Weiteren ist nochmals festzuhalten, dass eine Erhöhung der Mindestquote nicht mit einer Erhöhung der Überschussausschüttung an die Versicherten gleichgesetzt werden kann. Die Mittel bleiben fürs Erste für die Sicherung der Vorsorge erhalten. Die Erhöhung der Mindestquote veranlasst den Versicherer in einem ersten Schritt höhere Rückstellungen zu bilden und sich dadurch soweit als möglich von der Stellung von Eigenkapital zu entlasten. Dadurch gleicht sich die Situation derjenigen einer Vorsorgeeinrichtung an, die auch die Ansprüche ihrer Versicherten zu gewährleisten und eine Unterdeckung zu vermeiden hat.

Die Aussage, ***eine Senkung des Umwandlungssatzes erleichtere die finanzielle Situation des Versicherers grundsätzlich nicht, sondern reduziere den Vermögenstransfer von den Erwerbstätigen in Richtung der Rentenbezüger***, übergeht im Kern den Umstand, dass sowohl die Umwandlungsverluste wie auch Nachreservierungen wegen Zunahme der Lebenserwartung primär dem Sparprozess zugeordnet werden. Vordergründig richtig ist, dass aufgrund der für die Bestimmung gültigen Bruttomethode der maximale Anteil des Versicherers nicht betroffen ist, hingegen kann er über den erhöhten Rückstellungsbedarf genötigt sein, „freiwillig“ mehr auszuschütten. Führt er einen Beitrag für Umwandlungsverluste ein, so partizipiert er gar daran, was zur Annahme verleiten könnte, er hätte ein Interesse an einem zu hohen Umwandlungssatz.

Die Bemerkung, wonach die Senkung des Umwandlungssatzes Pensionskassen und Lebensversicherer gleichermaßen, die Mindestquote aber nur die Lebensversicherer trifft, ist richtig. Dahinter ein Auseinanderklaffen der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen zum Nachteil der Lebensversicherer zu vermuten, setzt implizit voraus, dieser habe grundsätzlich Anspruch auf 10% der Bruttoerträge, während die Pensionskassen die gesamten Einnahmen zur Sicherung der Kasse und dem Wohlergehen der Versicherten zu verwenden haben.

Ertragssituation der Lebensversicherer

Für Prof. Schmeiser stellt die Mindestquote eine Gewinnregulierung dar, um zu verhindern, dass der Versicherer zuungunsten der Versicherten Gewinne erzielt, welche die risikoadäquate Verzinsung des Eigenkapitals übersteigen. Demnach werden Formen der reinen Marktdisziplinierung – z. B. über den Ausweis der tatsächlichen Ausschüttungsquote der Versicherer – nicht als ausreichend erachtet. Um zu beurteilen, ob Versicherer zugunsten ihrer Aktionäre zu hohe Gewinne erzielen, hält er eine Analyse und Beurteilung der tatsächlichen Ertragssituation für sinnvoll.

Wie Prof. Schmeiser anschliessend feststellt, sind entsprechende Daten für die Versicherungsindustrie gesamtheitlich nicht verfügbar. In der Folge ermittelt er wiederum aufgrund des Gesamtbestandes weitere synthetische Werte.

Die Verdichtung auf den Gesamtbestand und die Reduktion auf wenige anschauliche Parameter ergibt zwar plausible Resultate, diese vermögen dennoch nicht zu erklären, weshalb nicht alle Versicherer, wie die Allianz, ihren Anteil voll ausschöpfen und weshalb die Verzinsung der Altersguthaben bei den anderen tiefer liegt als bei der Allianz usw. Die aus den Berechnungen gezogenen Schlüsse berücksichtigen im Weiteren nicht, dass der Gesamtsaldo gemäss Art. 149 Abs. 1 in erster Linie zur Bildung von Rückstellungen zu verwenden ist. Eine höhere Mindestquote führt also zu einem höheren Gesamtsaldo und ermöglicht so höhere Rückstellungen, was wiederum ein höheres Sicherheitsniveau zur Folge hat und das Verlustrisiko des Versicherers reduziert. Zentraler Unterschied bleibt aber der bei höherer Mindestquote geringere Abfluss von Mitteln aus dem System, was die tatsächliche Solvenz grundsätzlich erhöhen und nicht reduzieren sollte.

Wie die Versicherer auf eine Erhöhung der Mindestquote von 90% auf 92% oder 94% reagieren werden, lässt sich nicht mit Bestimmtheit voraussagen. Eine Erhöhung von 90% auf 92% ändert rückblickend für drei der fünf analysierten, grössten Versicherer praktisch nichts. Selbst eine Erhöhung auf 94% ist aufgrund der aufgezeigten Mechanismen nicht als bedrohlich einzuschätzen. Existenzieller wären eine Einschränkung der Tarifautonomie oder ein Kostendach, würden doch damit Manövriermasse und verdeckte Erträge beschnitten.

Nicht auszuschliessen ist, dass Versicherer mit kleinen Volumen die Veränderungen zum Anlass für einen Ausstieg nehmen. Die Gründe dafür lägen dann aber eher bei den rasch ansteigenden Anforderungen an die Verwaltung der beruflichen Vorsorge und bei der geringen Grösse, wodurch Anpassungskosten nicht mehr in nützlicher Frist amortisiert werden können.

Die Marktsignalwirkung der Ausschüttungsquote ist - wenn überhaupt vorhanden - wesentlich geringer als die der Verzinsung der Altersguthaben oder der Prämienhöhe. Somit ist die von Prof. Schmeiser befürchtete „Applanierung“ kein triftiger Grund, auf eine Erhöhung der Mindestquote zu verzichten.

Im Weiteren wird laut Prof. Schmeiser die Systemstabilität bei einer Erhöhung der Mindestquote in Frage gestellt. So könnten sich die Anbieterzahl weiter reduzieren und die Wettbewerbs- und Funktionsfähigkeit des Markts verringern. Insbesondere bei Verbesserung der wirtschaftlichen Rahmenbedingungen wird vermutet, dass die acht noch die berufliche Vorsorge betreibenden Versicherer Gewinne realisieren und nur ungenügend weitergeben könnten.

Der Schweizer Markt für berufliche Vorsorge ist möglicherweise ohnehin zu klein für eine Vielzahl von Anbietern. So sind seit der Einführung des BVG einige Anbieter von Vollversicherungen ausgeschieden. Jetzt Strukturhaltung aus Diversifikationsgründen zu betreiben, darf nicht Inhalt der Revision der beruflichen Vorsorge sein. Nach all den Bedenken aufgrund der sich stetig verschlechternden Situation an den Kapitalmärkten erscheint letztlich das Argument künftig möglicher mangelhafter Gewinnausschüttung etwas überraschend.

Unterschiedliche Mindestquoten für Voll- und Teilversicherungsmodelle

Die Unterscheidung der Mindestquote nach Art der Rückdeckung (Vollversicherung / Risikoversicherung) ist die logische Konsequenz der Umverteilungsthematik. So sind die Teilprozesse Risiko und Kosten nicht durch einen zu hohen Mindestzins und zu hohen Umwandlungssatz belastet. Wenn also bisher eine Mindestquote von 90% für Vollversicherer noch tragbar war, weshalb soll eine höhere Mindestquote für reine Risikoversicherer nicht tragbar sein? Prof. Schmeiser erwähnt selber eine für die Jahre 2005 bis 2012 durchschnittliche Ausschüttungsquote der Mobiliar (als praktisch reiner Risikorückversicherer) von 95%. Dem Argument, die Zuordnung in Vollversicherung und Risikorückversicherung sei zu komplex, da es zahlreiche Mischformen gebe, ist zu entgegnen, dass der Versicherer ohnehin die Teilprozesse Sparen, Risiko und Kosten führen muss und wenn er nun z.B. 94% Mindestquote auf den Teilprozessen Risiko und Kosten und 92% auf dem Teilprozess Sparen ermitteln muss, ihn dies kaum überfordert. Sodann würden durch eine solche Vorgehensweise auch Mischformen einfach und fair gehandhabt.

Winterthur, den 7. September 2014

Exactis AG



Jürg Keller

Anhänge

Anhang 1 - Berufliche Vorsorge Betriebsrechnung 2013 der AXA Leben

Anhang 2 - Berufliche Vorsorge Betriebsrechnung 2013 der Swiss Life Schweiz

Anhang 3 - Betriebsrechnung 2013 Kollektivlebensversicherung der Helvetia Schweiz

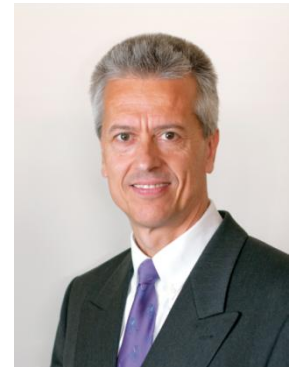
Anhang 4 - Betriebsrechnung 2013 Berufliche Vorsorge Kollektiv-Leben Schweiz der Basler Versicherungen

Anhang 5 – Betriebsrechnung berufliche Vorsorge 2013 der Allianz Suisse Leben

Verfasser

Zur Person

Jürg Keller
lic. iur., eidg. dipl. Pensions-
versicherungsexperte
Aktuar SAV
verheiratet
wohnhaft in Ossingen ZH



Aus- und Weiterbildungen

1972 – 1977 Kantonsschule Schaffhausen: Maturität Typus C
1973 – 1974 High School in Decatur, Illinois, USA
1977 – 1981 Universität Zürich: Rechtswissenschaften, Lizentiat
1989 – 1990 Berufsbegleitende Ausbildung zum Pensionskassenexperten
1986 – 2006 Diverse Fach-, Führungs- und Sprachkurse

Bisherige Tätigkeiten

1983 – 1986 Gerichtsschreiber am Kantonsgericht Schaffhausen
1986 – 1994 Unternehmungsberater bei der Winterthur Leben
1994 – 2001 Leitung Expertisa AG / Expertisa-Columna Standort Winterthur
2001 – 2003 Leitung Multinationales Geschäft der Winterthur Life & Pensions
2003 – 2005 Leitung Projekt "Claims" Winterthur Kollektivversicherungen
2005 – 2006 Leitung Expertisa AG mit Standorten in Winterthur und Bern
2007 – heute Partner und VR-Präsident der Exactis AG

1994 – 2006 Div. Experten- und Geschäftsführungsmandate für Pensionskassen
1996 – 2001 Prüfungsleiter Recht- und Sozialversicherungen für Pension-
versicherungsexperten

Heutige Aufgaben

Leiter der Exactis AG
Experten- und Beratungstätigkeit sowie Projektleitungen für Pensionskassen